

Beschlussempfehlung *)

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 15/1515 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 15/1637 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 15/1516 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

d) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 15/1523 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen
(Existenzgrundlagengesetz–EGG)**

e) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 15/1527 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Einfügen
eines Artikels 106b)**

*) *Der Bericht der Abgeordneten Klaus Brandner, Karl-Josef Laumann, Dr. Thea Dückert und Dirk Niebel wird gesondert verteilt.*

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1531 –**

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem beschäftigungsfördernden kommunalen Sozialgeld zusammenführen

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1576 –**

Neuordnung der Bundesanstalt für Arbeit

A. Problem

zu a) und b) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 15/1515 und 15/1637

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll die Umsetzung der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, mit der insbesondere die Handlungsansätze der Arbeitsmarktpolitik neu ausgerichtet und verbreitert werden, fortgesetzt werden. Es soll den rechtlichen Rahmen für die nächsten Schritte zur konsequenten weiteren Umsetzung der weitreichenden Reformen des Arbeitsmarktes schaffen. Dazu sind u.a. die Umgestaltung der Bundesanstalt für Arbeit zu einem leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister und die stärkere Konzentration der personellen Ressourcen der Bundesanstalt für Arbeit auf die Vermittlung vorgesehen. Der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente soll vereinfacht und der präventive Ansatz der Arbeitsmarktpolitik konsequent fortentwickelt werden. Die Beschäftigungssicherung für Ältere soll ausgebaut, neue Beschäftigungspotenziale für Jüngere sollen erschlossen werden.

zu c) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/1516

Die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat dargelegt, dass das gegenwärtige Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme – der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige – ineffizient, intransparent und wenig bürgerfreundlich ist. Der Gesetzentwurf sieht daher die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende und eine intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit vor.

Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass insbesondere Familien von Armut bedroht sein können. Der Gesetzentwurf enthält somit die Einführung einer dem Arbeitslosengeld II vorgelagerten einkommensabhängigen Leistung, die zusammen mit dem Kindergeld und dem auf Kinder entfallenden Wohngeldanteil den durchschnittlichen Bedarf von Kindern an Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld abdecken soll. Ferner soll das Wohngeldgesetz zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes dahingehend reformiert werden, dass Transferleistungsempfänger kein Wohngeld erhalten. Ihre Unterkunftskosten werden im Rahmen des jeweiligen Leistungsgesetzes abgedeckt.

zu d) Gesetzentwurf der CDU/CSU auf Drucksache 15/1523

Das bestehende Sozial- und Arbeitslosenhilfesystem verbinde Leistungsbezug und Arbeit nicht nachdrücklich genug und fördere dadurch Abhängigkeit und Arbeitslosigkeit. Unabdingbare Voraussetzung für ein effektives Hilfesystem, wirksame Ar-

beitsanreize und den Abbau von überflüssigen Doppelregelungen sowie von Bürokratie sei daher die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf Sozialhilfeniveau und die Zuweisung aller Vermittlungs-, Beratungs- und Leistungsaufgaben an die kreisfreien Städte und Landkreise. Hinter der Konzeption dieses Gesetzes steht die Idee, dass die Vermittlung, Beratung, Betreuung und Unterstützung von Hilfe suchenden Personen und ihren Familien sowie die notwendige Auszahlung von Geldleistungen zielführend am besten von kommunaler Seite geleistet werden könne. Die Übersichtlichkeit kommunaler Behörden, ihre dezentrale Führung und Ortsnähe gewährleisten besser als der verzweigte und zentralisierte Apparat einer Bundesverwaltung einen wirksamen Gesetzesvollzug.

zu e) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1527

Der mit der bundesgesetzlichen Einführung eines einheitlichen Systems der Erwerbsintegration von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfängern in kommunaler Trägerschaft verbundene Finanztransfer über die Länder auf die Kommunen bedarf einer verfassungsrechtlichen Grundlage, die einen dauerhaften und dynamisierten Belastungsausgleich zwischen Bund und Ländern sicherstellt. Durch die Einfügung eines Artikels 106b GG soll eine aufgabenspezifische Finanzierungsregelung getroffen werden, die eine finanzielle Ausgleichspflicht des Bundes begründet. Die Veränderung der Finanzströme entspreche damit der Veränderung in den Aufgabenzuweisungen.

zu f) Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/1531

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe vorzulegen, der nach 14 Eckpunkten ausgestaltet werden soll. So müsse die Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zu einem System mit einer Leistung (Sozialgeld), eingleisigem Verfahren und schlankerer Verwaltung zusammengefasst werden. Das System eines Sozialgeldes für Erwerbsfähige soll nicht nur zu einem einheitlichen Anspruch von bisherigen Sozial- und Arbeitslosenhilfebezieher führen, sondern die Bedingungen für die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt deutlich verbessern. Die Durchführungsverantwortung für das Sozialgeld soll den kommunalen Trägern der bisherigen Sozialhilfe übertragen werden.

zu g) Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/1576

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf zur Reform des Arbeitsmarktes unter Maßgabe von 16 Eckpunkten vorzulegen. Die Bundesanstalt für Arbeit soll in ihrer jetzigen Form aufgelöst und eine leistungs- und kundenorientierte Versicherungsagentur gegründet werden. Dabei sollen sich die Leistungen der Versicherungsagentur auf die Absicherung eines Risikos Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von 12 Monaten beschränken. Ferner soll für internationale Aufgaben und die Bereitstellung von Internetangeboten für die überregionale Arbeitsvermittlung eine Bundesarbeitsmarktagentur als nachgeordnete Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gegründet werden. Übertragung der Verantwortung für Arbeitsmarktpolitik auf die Job-Center bei den Kommunen. Die primäre Verantwortung des Bundes für die Arbeitsmarktpolitik wird über eine finanzielle Beteiligung des Bundes sichergestellt.

B. Lösung

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf der Drucksache 15/1515 sind im Ausschuss folgende wesentliche Änderungen am vorgenommen worden:

- *Regionale Struktur der BA*

Der Entwurf sah der vor, dass die Bundesagentur für Arbeit künftig selbst über die Notwendigkeit entscheiden soll, ob sie eine Mittelebene in Form von Regionaldirektionen benötigt. Dies entspricht der erwünschten Organisationshöhe der neuen Bundesagentur.

Die Mehrzahl der Bundesländer befürchtet - trotz anderslautender Verlautbarungen des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit - dass dies mittelfristig zu einem Wegfall der Mittelinstanz führen wird.

Um den Bedenken der Länder Rechnung zu tragen, wird der Gesetzentwurf so geändert, dass der bisherige Rechtszustand zunächst im Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt fortgeschrieben wird, soweit er die Existenz der Mittelebene einschließlich der Selbstverwaltung in der Bundesagentur für Arbeit betrifft.

Eine endgültige Regelung soll im Zusammenhang mit dem zustimmungspflichtigen Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt getroffen werden. Der Gesetzentwurf wird entsprechend geändert. Damit besteht die Möglichkeit, die Länder in diesem für sie augenscheinlich zentral kritischen Punkt einzubeziehen.

- *Änderungen bei der ABM-Förderung*

Durch den Änderungsantrag zur ABM-Förderung (§ 266 SGB III) werden die Fördermöglichkeiten bei der sog. "verstärkten Förderung" erweitert. Über die schon nach dem bisherigen Entwurf mögliche Finanzierung von Sachkosten und Kosten der Qualifizierung des Arbeitnehmers hinaus können nunmehr auch die beim ABM-Träger regelmäßig anfallenden Lohnnebenkosten, d.h. insbesondere der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, mitfinanziert werden. Diese Erweiterung trägt der besonders schwierigen Mittelsituation vieler Träger insbesondere im Sozialbereich und vor allem in den neuen Bundesländern Rechnung und verhindert einen Zusammenbruch bewährter Trägerstrukturen.

- *Neuregelungen bei der Altersteilzeitförderung*

Durch einen Änderungsantrag zum Inkrafttreten der Neuregelungen im Altersteilzeitgesetz wird einem Anliegen der Praxis Rechnung getragen. Die Neuregelungen führen zwar bei der Berechnung der Förderleistungen zur Verfahrensvereinfachung. Das um ein halbes Jahr verzögerte Inkrafttreten zum 1.7.2004 ermöglicht es aber den Tarifpartnern, die bestehende Rechtslage bei den Tarifverträgen nachzuvollziehen. Zudem können die Lohnabrechnungsprogramme so reibungslos auf das neue Recht umgestellt werden.

Die weiteren Änderungen greifen ebenfalls Anregungen bei der Anhörung auf, indem den Betriebspartnern im Bereich der Insolvenzsicherung die Möglichkeit gegeben wird, betriebsbezogene Lösungen zur Information des Arbeitnehmers über veranlasste Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Außerdem wird klargestellt, dass auch nach neuem Recht Aufstockungsleistungen zu Einmalzahlungen weiterhin steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt werden können.

- *Klarstellende Regelung zur Förderung von Berufsrückkehrern*

Der Gesetzentwurf sieht die Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Entgeltersatzleistung vor. Im Rahmen dieser Maßnahme sind Befürchtungen laut geworden, dass Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen Kindererziehung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben (Berufsrückkehrer), infolge dieser Maßnahme bei Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, die ihrer Reintegration dienen, keine Förderleistungen mehr erhalten würden. Mit einem entsprechenden Änderungsantrag wird deshalb klargestellt, dass die Betroffenen alle zu ihrer beruflichen Wiedereingliederung notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auch weiterhin erhalten können.

Im Zuge der Ausschussberatungen sind folgende wesentliche Änderungen am Gesetzentwurf auf der Drucksache 15/1516 vorgenommen worden:

- Klarstellung, dass erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein (Art. 1 § 8 Abs. 1).
- Klarstellung, dass erwerbsfähige Ausländer grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, wenn sie im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind bzw. in Zukunft sein werden. Damit sind auch Ausländer mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang leistungsberechtigt (Art. 1 § 8 Abs. 3).
- Klarstellung, dass bei Familien mit Kindern die Aufnahme einer Beschäftigung nur dann zumutbar ist, wenn die Betreuung des Kindes sicher gestellt ist (Art. 1 § 10 Abs. 1 Nr. 3).
- Klarstellung, dass ein Grund, der eine Arbeit unzumutbar macht, dann vorliegt, wenn nicht mindestens das maßgebliche tarifliche Arbeitsentgelt oder mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird. Mit die-

ser Änderung soll Lohndrückerei und Lohndumping verhindert werden (Art. 1 § 10 Abs. 1 Nr. 5).

- Änderungen bei der Vermögensanrechnung. Vermögen, das vor Eintritt in den Ruhestand nicht verwertet werden kann, bleibt bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr und je Partner, höchstens jedoch 13.000 Euro je Partner von der Berücksichtigung frei (Art. 1 § 12 Abs. 3).
- Ergänzung, dass Vermögen von Menschen mit Behinderungen, das zur alsbaldigen oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, anrechnungsfrei bleibt (Art. 1 § 12 Abs. 3).
- Streichung der Verordnungsermächtigung zur Erwerbsfähigkeit (Art. 1 § 13 Satz 1 Nr. 1).
- Ergänzung der Leistungen zur Eingliederung um die Möglichkeit zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach dem Vorbild des § 19 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (Art. 1 § 16 Abs. 3)
- Ergänzung, dass bei die Agenturen für Arbeit die Träger der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen sollen (Art. 1 § 17 Abs. 1)
- Klarstellung, dass auch die Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit verpflichtet sind (Art. 1 § 18 Abs. 1).
- Ergänzung, dass für alle Alleinerziehenden ein Mehrbedarf für deren Kinder anerkannt wird (Art. 1 § 21 Abs. 3).
- Klarstellung, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 25 Jahren, bei denen aufgrund einer Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II wegfällt, Sach- und geldwerte Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts erhalten sollen (Art. 1 § 31 Abs. 5).
- Ergänzung, dass Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten und entfernteren Grades nur übergeleitet werden dürfen, wenn diese sie geltend machen (Art. 1 § 33 Abs. 2 Satz 1). Ausnahme: Unterhaltsansprüche Minderjähriger gegen ihre Eltern und von Personen unter 25 Jahren, die ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern.
- Ergänzung, dass sich ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Übergangszeitraum nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen müssen. Damit wird aus Gründen des Vertrauensschutzes der Inhalt des § 428 SGB III für einen begrenzten Zeitraum auf das SGB II übertragen (Art. 1 § 65 Abs. 4a).
- Übernahme von Vorschriften aus dem Entwurf eines Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BT-Drs. 15/1515), die Länderinteressen besonders berühren (Art. 3).
- Änderung, dass für die Grundsicherung für Arbeitsuchende künftig die Sozialgerichte und zwar besondere Kammern zuständig sind. Die Änderung berücksichtigt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Sozialversicherungsleistung, sondern eine staatliche Fürsorgeleistung ist (Art. 22).

Abstimmungsergebnisse im Ausschuss:

Annahme der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 15/1515, 15/1637 in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 15/1516 in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1523 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP.

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1527 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und Enthaltung der Fraktion der FDP.

Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/1531 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/1576 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Annahme des Entschließungsantrages mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

C. Alternativen

Ablehnung der Gesetzentwürfe, Annahme anderer Vorlagen bzw. Verfolgung anderer Konzepte

D. Kosten/Finanzielle Auswirkungen

zu a) *Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf der Drucksache 15/1515*

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mit dem Gesetzentwurf wird das Recht der Arbeitsförderung sowohl hinsichtlich des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung als auch bei den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik deutlich vereinfacht. Die Rechtsänderungen führen in Teilbereichen des Leistungsrechts zu Mehrausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit, etwa infolge des Wegfalls der Kirchensteuer als Entgeltabzug bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes. In anderen Teilbereichen führen die Regelungen zu Minderungen bei der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere infolge der Verkürzung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre und der entsprechenden Verkürzung der Bestandsschutzregelung im Bemessungsrecht des Arbeitslosengeldes. Diese Änderungen führen teilweise zu Mehrausgaben bei den Aufwendungen für das Arbeitslosengeld II. Insgesamt ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

– in Mio. Euro –

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Bundesagentur für Arbeit	–10	150	–130	–240	–250	–250
Bund (Arbeitslosengeld II)	0	10	60	80	70	70
Gesamt	–10	160	–70	–160	–180	–180

2. Vollzugaufwand

Die Vereinfachungen im Recht der Arbeitslosenversicherung führen mittelfristig zu einem deutlich verminderten Personalaufwand bei der Administration des Arbeitslosengeldes. Nach einer notwendigen Übergangszeit werden nach Einschätzung der Bundesanstalt für Arbeit Personalkapazitäten von etwa 3 000 Jahresarbeitskräften frei, die dann zur Verstärkung der Vermittlung und Eingliederung von Arbeitslosen zur Verfügung stehen.

Mit der Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung auf die Behörden der Zollverwaltung werden bis zu 2 800 Bedienstete

der Bundesanstalt für Arbeit vom Bund übernommen. Dies führt insgesamt nicht zu Mehrbelastungen, da kein zusätzliches Personal geschaffen, sondern vorhandenes Personal umgewidmet wird.

Die Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit wird kurzfristig Mehrausgaben in nicht näher zu bestimmendem Umfang zu Lasten des Haushalts der Bundesanstalt zur Folge haben. Diesen Mehrausgaben stehen mittel- bis langfristig deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz der Arbeitsverwaltung gegenüber.

Sonstige Kosten:

Keine

zu c) *Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf der Drucksache 15/1516*

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der gleichzeitigen Änderung des Wohngeldgesetzes hat folgende finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften und die Bundesanstalt für Arbeit:

	Juli - Dez. 2004	2005	2006	2007
	in Mrd. Euro, + Bela- stung/Entlastung			
Bundesanstalt für Arbeit				
Entlastung der BA bei Eingliederungsleistungen Personal- kosten, Unterhaltsgeld	- 3,1	- 6,2	- 6,2	- 6,2
Belastung der BA durch Aussteuerungsquote	3,1	5,9	5,6	5,2
Saldo der Be-/Entlastung der BA	0,0	- 0,3	- 0,6	- 0,9
Länder				
Entlastung der Länder bei Eingliederungsleistungen für er- werbsfähige Bezieher von HLU	- 0,3	- 0,5	- 0,5	- 0,5
Mehrausgaben der Länder für Wohngeld aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	0,3	0,6	0,5	0,5
Minderausgaben der Länder für Wohngeld aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	- 1,2	- 2,5	- 2,4	- 2,4
Belastung der Länder durch Verminderung des Umsatz- steueranteils der Länder	1,2	2,4	2,3	2,4
Saldo der Be-/Entlastung der Länder	0,0	0,0	0,0	0,0
Kommunen				
Entlastung der Kommunen durch Wegfall der Sozialhilfe- ausgaben für Erwerbsfähige	- 5,8	- 11,6	- 11,6	- 11,6
Belastung der Kommunen durch die Übergangsregelung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	1,8	2,5	1,7	0,0
Belastung der Kommunen durch höhere Ausgaben für Un- terkunftskosten für verbleibende Sozialhilfebezieher und Bezieher von Grundsicherung aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	0,6	1,3	1,3	1,3
Belastung der Kommunen durch Verminderung des Um- satzsteueranteils der Länder*	1,5	5,3	6,2	7,8
Saldo der Be-/Entlastung der Kommunen zur Stärkung der Investitionskraft und zum Ausbau der Kin- derbetreuung	- 1,9	- 2,5	- 2,5	- 2,5
Bund				
Belastung des Bundes durch Grundsicherung für Arbeitsu- chende	15,2	26,3	24,2	23,7
Entlastung des Bundes durch die Übergangsregelung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	- 1,8	- 2,5	- 1,7	0,0
Entlastung des Bundes durch den Wegfall der Ausgaben für Arbeitslosenhilfe	- 6,7	- 12,8	- 12,2	- 12,4
Entlastung des Bundes durch Kompensation von BA	- 3,1	- 5,9	- 5,6	- 5,2

Minderausgaben des Bundes für Wohngeld aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	- 1,2	- 2,5	- 2,4	- 2,4
Belastung des Bundes durch höhere Ausgaben für Unterkunftskosten für Bezieher der Grundsicherung aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	1,9	3,7	3,4	3,4
Entlastung des Bundes durch Kompensation von Ländern und Kommunen (Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Bundes)	- 2,7	- 7,7	- 8,5	- 10,2
Saldo der Be-/Entlastung des Bundes	1,5	- 1,6	- 2,7	- 3,1
davon bereits in den Haushaltsplan eingestellt	1,5			
verbleibender Saldo der Be-/Entlastung des Bundes	0,0	- 1,6	- 2,7	- 3,1

Annahmen: Ökonomische Eckwerte des interministeriellen Arbeitskreises der Bundesregierung von April 2003, Verminderung der Zahl der Bezieher der neuen Leistung wegen intensiverer Betreuung (Effizienzgewinne) von 15 % ab 2006.

* es wird davon ausgegangen, dass die Länder die Belastungen durch Abgabe von Umsatzsteuerpunkten bei den Kommunen refinanzieren, soweit sie nicht Entlastungen der Länder ausgleichen; vgl. Begründung zu den Artikeln 29 und 30 und zur Anpassung der Umsatzsteuerverteilung im Einzelnen.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende führt mittelfristig zur Einsparung von rd. 1,3 Mrd. Euro Personal- und Verwaltungskosten bei den Kommunen. Diesen Einsparungen stehen entsprechende Mehraufwendungen für Personal- und Verwaltungskosten bei der Bundesagentur gegenüber. Alle internationalen Erfahrungen belegen, dass eine entscheidende Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit nur mit einer intensiven Betreuung möglich ist. Die Bundesregierung plant deshalb eine erhebliche Aufstockung des Personaleinsatzes für die Integration von Langzeitarbeitslosen. Angestrebt wird ein Verhältnis zwischen Fallmanagern und Leistungsempfängern von 1 : 75. Dies wird von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt. Im Vergleich zur Gesamtzahl der bisher bei der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslosenhilfe und bei den Sozialhilfeträgern beschäftigten Mitarbeiter ist hierfür der zusätzliche Einsatz von ca. 11 800 Mitarbeitern für die Betreuung erforderlich.

Den Mehrausgaben für die zusätzlichen Fallmanager stehen deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber, die mittelfristig zu einem erheblichen Absinken der Zahl der Leistungsbezieher führen wird.

3. Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Ausschussänderungen

Finanzielle Auswirkungen für den Bundeshaushalt ergeben sich aus der Änderungen bei der Vermögensanrechnung (Art. 1 § 12 Abs. 3) sowie aus der Anerkennung eines Mehrbedarfs für Kinder von Alleinerziehenden (Art. 1 § 21 Abs. 3).

- Die Gewährung eines zusätzlichen Freibetrags für Vermögen gemäß Art. 1 § 21 Abs. 3 in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr bedeutet für den Personenkreis der bisherigen Empfänger von Arbeitslosenhilfe Mehrausgaben für den Bund in Höhe von rd. 150 Mio. Euro p.a.. Für die bisherigen HLU-Empfänger werden die voraussichtlichen Mehrkosten auf ca. 40 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Die private Altersvorsorge befindet sich erst im Aufbau; es wird daher davon ausgegangen, dass der geschätzte Mehrbedarf in voller Höhe erst im Jahr 2006 wirksam wird.

Insgesamt werden somit die Mehrkosten für den Bund mit rd. 190 Mio. Euro (2004: 150 Mio. Euro; 2005: 180 Mio. Euro) angenommen.

In gleicher Höhe werden die im Finanztableau ausgewiesenen Ansätze für Eingliederungsleistungen reduziert.

- Die Erhöhung der Mehrbedarfszuschläge für Kinder von Alleinerziehenden (Art. 1 § 21 Abs. 3) führt für die heutigen Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt beim Bund zu Mehrausgaben in Höhe von insgesamt ca. 54 Mio. Euro. Für heutige Arbeitslosenhilfebezieher entstehen weitere Mehrausgaben in Höhe von ca. 20 Mio. Euro. Insgesamt wird der Mehrbedarf für den Bund auf rd. 74 Mio. Euro geschätzt.

Etwa in gleicher Höhe werden allerdings die Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber der bisherigen Schätzung geringer ausfallen, da im

Entwurf des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eine detaillierte Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der gegenüber dem BSHG veränderten Regelsätze für die einzelnen Personengruppen nicht möglich war. Für Kinder unter sieben Jahren werden die Regelsätze künftig höher, für Kinder von sieben bis unter 18 Jahren werden sie dagegen ungünstiger sein. Insgesamt sind die Regelsätze für Personen unter 18 Jahren künftig im Schnitt niedriger, so dass der finanzielle Mehraufwand aufgrund der erhöhten Mehrbedarfzuschläge dadurch ausgeglichen wird.

4. Sonstige Kosten:

Keine

zu d) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf der Drucksache 15/1523

Die finanziellen Mehraufwendungen, die durch die Verlagerung von Aufgaben auf die Träger der Existenzsicherung zukommen werden, müssen konsequenterweise durch Bundesmittel kompensiert werden, da der Bund von dieser Aufgabe entlastet wird. Die Ergänzung des Grundgesetzes um einen Art. 106b und § 133 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sehen deshalb eine Bundesleistung vor, die nicht nur die originären Transferleistungen berücksichtigt, die der Bund bereits nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 4 GG für die alte Rechtslage zu tragen hatte, sondern auch einen Teil der Verwaltungskosten, die den Ländern und letztlich den Kommunen durch die Aufgabenverlagerung entstehen.

Durch die Neuregelung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entstehen bereits anfänglich Einsparungen von insgesamt 1,1 Mrd. Euro jährlich, die durch den Finanzierungsschlüssel den Bund in Höhe von 170 Mio. Euro und die Kommunen über die Länder um 930 Mio. Euro entlasten.

Bei der zu erwartenden wirtschaftlichen Dynamik in Folge des Gesetzes zur Aktivierung des Niedriglohnssektors (Artikel 2 EGG) ist für den Lohnzuschlag im ersten Jahr ein Betrag von rd. 3 Mrd. Euro aufzubringen, der in voller Höhe durch den Bund zu finanzieren ist; in den Folgejahren kommt es auch beim Bund zu Entlastungen.

zu e) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf der Drucksache 15/1527

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Verlagerung der bislang vom Bund zu tragenden Kosten der Arbeitslosenhilfe (so genannte passive Geldleistungen für den Lebensunterhalt, Sozialversicherungsbeiträge, aktivierende Hilfen der Arbeitsvermittlung usw.) auf die künftigen Träger der Existenzsicherung führt nach gegenwärtigen Schätzungen zu einer Entlastung des Bundes von rd. 19 Mrd. Euro im Jahr 2005. Das auf Grundlage der Verfassungsänderung einzuführende Erstattungsverfahren nach § 133 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 EGG) sieht vor, die bei den zukünftigen Trägern der Existenzsicherung (Landkreise und kreisfreie Städte) im gleichen Umfang entstehenden Belastungen und die zusätzlichen Personal- und Sachkosten über die Länder vollständig auszugleichen.

Das vorgesehene Erstattungsverfahren stellt – anders als das Ausbringen von jährlichen Festbeträgen – sicher, dass alle Beteiligten zielstrebig ein Mehr an Beschäftigung verfolgen und auch der Bund an Einsparbeiträgen partizipiert. Andererseits ist das Erstattungsverfahren auch ein aus kommunaler Sicht unverzichtbares Korrektiv für den Fall einer von den Kommunen und den Ländern nicht ausreichend abzuwehrenden Zunahme der Arbeitslosigkeit, soweit ihre Folgen nicht durch die Leistungen der Arbeitslosenversicherung abgedeckt werden.

Mittel- und langfristig sind gesamtstaatliche Entlastungen durch Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und Gewinnung von Arbeitsmöglichkeiten auch im Niedriglohnssektor zu erwarten.

Sonstige Kosten:

Keine

zu f) und g) Anträge der Fraktion der FDP auf den Drucksache 15/1531 und 15/1576

Zu den Anträgen wurden keine besonderen Kostenabschätzungen in den Ausschussberatungen vorgenommen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 15/1515, 15/1637 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung **a n z u n e h m e n**,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1516 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung **a n z u n e h m e n**,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1523 **a b z u l e h n e n**,
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1527 **a b z u l e h n e n**,
- e) den Antrag auf Drucksache 15/1531 **a b z u l e h n e n**,
- f) den Antrag auf Drucksache 15/1576 **a b z u l e h n e n**.
- g) anlässlich der Verabschiedung eines Dritten und Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Drucksachen 15/1515, 15/1637 und 15/1516 – die nachfolgende Entschließung anzunehmen:

Trennung der Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitnehmerüberlassung und die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei der einstimmigen Annahme des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes am 21. Juni 1972 hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht, ihm alle zwei Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten. Dementsprechend hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in den Jahren 1974, 1976, 1978 und 1980 Erfahrungsberichte vorgelegt.

Als am 12. November 1981 das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) verabschiedet wurde, erteilte der Deutsche Bundestag der Bundesregierung zusätzlich den Auftrag, auch die bei der Anwendung dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen in den AÜG-Bericht, der nunmehr alle vier Jahre vorgelegt werden sollte, einzubeziehen. Weitere Berichte erfolgten dementsprechend in den Jahren 1984, 1988, 1992 und 1996. Der letzte Bericht wurde am 4. Oktober 2000 vorgelegt. Der nächste Berichtstermin wurde durch Beschluss des Bundestages anlässlich der Verabschiedung des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um ein Jahr auf 2005 verschoben.

Mit den Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und die Schaffung der Personal-Service-Agenturen wurde ein neues Leitbild für Leiharbeit entwickelt. Während Leiharbeit einerseits als flexibles Arbeitsmarktinstrument durch die Aufhebung zahlreicher Verbote und Beschränkungen für Verleiher und Entleiher attraktiver gemacht wurde, bietet sie andererseits insbesondere Arbeitslosen eine Chance zum Einstieg in den Arbeitsmarkt. Auch der jetzt von Anfang an geltende Grundsatz der Gleichstellung von Leiharbeitnehmern mit Arbeitnehmern des Entleihers berücksichtigt die besondere Situation der Leiharbeitnehmer und führt insgesamt zu einer Aufwertung der Leiharbeit.

Um das Ansehen des wichtigen Instruments der Arbeitnehmerüberlassung weiter zu stärken, sollte über die Erfahrungen mit dem neuen Recht der Arbeitnehmerüberlassung nicht mehr zusammen mit den Erfahrungen bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit berichtet werden.

Eine Trennung des Berichts der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in zwei

unabhängige Berichte bietet sich auch vor dem Hintergrund an, dass die Aufgabe der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Wesentlichen auf die Behörden der Zollverwaltung übertragen wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - AÜG - sowie die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung - BillBG - nunmehr alle vier Jahre, erstmals im Jahr 2005, in zwei getrennten Berichten darzulegen.

Neuregelungen am Arbeitsmarkt wirksam umsetzen und begleiten

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Modernisierungsprozess der künftigen Bundesagentur für Arbeit zu dem ersten Dienstleister am Arbeitsmarkt erfordert eine neue Steuerung der Arbeitsmarktpolitik, die ein Umdenken aller Beteiligten voraussetzt. Wirkungsorientierte Steuerung – wie sie nunmehr durch das Dritte und Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgesehen ist – verlangt auch vom Deutschen Bundestag, der als Gesetzgeber Verantwortung für die Vielzahl von Vorschriften trägt, ein neues Selbstverständnis. Zurückhaltung bei gesetzgeberischen Vorgaben ist das Gebot der Stunde. Statt über detaillierte gesetzliche Regelungen, rechts- und fachaufsichtliche Weisungen und Genehmigungen erfolgt die Steuerung der Bundesagentur für Arbeit künftig vorrangig durch Zielvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit. Gleichzeitig wird die Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit gestärkt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Um die Verantwortung des Deutschen Bundestages zu wahren und den Erfolg des neuen Steuerungsmodells sicherzustellen, berücksichtigt die Bundesregierung bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Kontrakten die berechtigten Interessen des Deutschen Bundestages und insbesondere des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit. Die Bundesregierung hat darauf hinzuwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit durch geeignete interne Maßnahmen sicherstellt, die zwischen ihr und der Bundesregierung geschlossenen Kontrakte über alle Verwaltungsebenen hinweg umzusetzen. Dazu ist es dringend erforderlich, dass sie innerhalb ihrer Organisation im Rahmen ihrer Organisationshoheit eine Steuerung über Zielvereinbarungen implementiert. Mit dem Abschluss der Zielvereinbarungen muss eine Reduzierung der Regelungsdichte innerhalb der Bundesagentur für Arbeit verbunden sein, um die Handlungsspielräume in den Agenturen für Arbeit zu erweitern. Die Wirksamkeit des Zielvereinbarungsprozesses ist von der Bundesagentur für Arbeit fortlaufend zu untersuchen. Dies erfordert nicht nur ein effektives und für die Bundesregierung transparentes Controlling anhand von wirkungsorientierten Kennziffern, sondern auch die Implementierung eines aussagekräftigen Berichtswesens. Ferner sind innerhalb der Bundesagentur für Arbeit Leistungsanreize zu setzen, mit der die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erreichung der vereinbarten Ziele erhöht wird.

Strukturschwache Regionen in der Arbeitsmarktpolitik angemessen berücksichtigen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Arbeitsmarktlage in Deutschland weist gegenwärtig auch weiterhin erhebliche Unterschiede auf. Die Arbeitslosenquote ist in den neuen Bundesländern mehr als doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern. Aber auch in den alten Bundesländern sind deutliche Unterschiede zwischen strukturstärkeren und strukturschwächeren Regionen erkennbar. Die Arbeitsmarktpolitik muss den Besonderheiten der einzelnen Regionen Rechnung tragen. Hierzu gehört auch, dass die Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen qualitativ und quantitativ eine deutlich größere Bedeutung haben als in strukturstärkeren Regionen. Im Hinblick darauf, dass die regionalen Unterschiede in den kommenden Jahren vor-

aussichtlich nicht wegfallen werden, müssen die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung auch weiterhin einen Ausgleich für fehlende Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darstellen. Dabei haben solche Maßnahmen Vorrang, durch die sich positive Impulse auf die Infrastruktur in den strukturschwachen Regionen ergeben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesanstalt für Arbeit auf, beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente die besonderen Probleme der strukturschwachen Regionen angemessen zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem den Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung. Das zum Jahresbeginn 2002 neu geschaffene Instrument der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung (BsI) bietet in besonderem Maße die Chance arbeitsmarkt- und strukturpolitische Ziele zu verbinden und damit sowohl Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten und wichtige Infrastrukturmaßnahmen zu ermöglichen. Solange die Arbeitslosenquote in einer Region über dem Bundesdurchschnitt liegt, sollte aber auch der Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) eine besondere Bedeutung behalten.

Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer weiterhin fördern

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommt auch bei der Ausgestaltung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung eine besondere Bedeutung zu. Eine Vielzahl von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) werden unabhängig von vorheriger Beitragszahlung gewährt. Dazu gehören Beratung und Vermittlung, aber auch Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, wie z.B. der beruflichen Weiterbildung.

Zu den durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden Kosten gehören Lehrgangsgebühren, Fahr- und Kinderbetreuungskosten. Diese Kosten können auch für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer bei einer zur beruflichen Eingliederung notwendigen Weiterbildung unabhängig davon übernommen werden, dass die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt ist. Die Förderung notwendiger beruflicher Weiterbildungen wird damit weiterhin ermöglicht.

Auf Grund des Job-AQTIV-Gesetzes sind Erziehende nach Maßgabe des § 26 Abs. 2a SGB III während Erziehungszeiten bis zum dritten Lebensjahr des Kindes versichert. § 28a SGB III in der Fassung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sieht darüber hinaus für Pflegepersonen die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung vor. In der Kombination von geltendem und vorgesehenem Recht können damit über die ohnehin regelmäßig mögliche Übernahme der Weiterbildungskosten hinaus auch die Anspruchsvoraussetzungen für ein Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung häufig auch ohne Sonderregelung erfüllt werden.

In den Fällen, in denen trotz Neuregelung der Versicherungspflicht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nicht entsteht, kann als Lebensunterhaltsleistung ein Unterhaltsgeld aus dem Europäischen Sozialfonds erbracht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Um die Verantwortung des Deutschen Bundestages zu wahren und Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern weiterhin die notwendigen Förderungsmöglichkeiten zu eröffnen, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die Förderungsmöglichkeiten weiterhin genutzt werden können. Die Bundesregierung hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer über die Förderungsmöglichkeiten insbesondere auch des Europäischen Sozialfonds beraten und die möglichen Leistungen bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen erbracht werden.

Individuelle Bedürfnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angemessen berücksichtigen*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

Der Deutsche Bundestag unterstützt die Leitidee der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Eigeninitiative zu fördern und Eigenverantwortlichkeit zu fördern. Der Deutsche Bundestag begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass mit dem angestrebten Verhältnis von 1:75 zwischen Fallmanagern und Hilfesuchenden die Eigeninitiative von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch schnelle und passgenaue Eingliederung in Arbeit unterstützt werden soll.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Der Deutsche Bundestag fordert in diesem Zusammenhang die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Grundsatz des Förderns in einem mindestens gleichgewichtigen Verhältnis zu dem in § 2 SGB II enthaltene Grundsatz des Forderns angewandt wird. Dabei sind die individuellen Rechte und Bedürfnisse der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angemessen zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass

- die in § 15 SGB II enthaltene Eingliederungsvereinbarung in einem partnerschaftlichen Umgang zwischen Agentur für Arbeit und erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu Stande kommt und
- in der Eingliederungsvereinbarung diejenigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vereinbart werden, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zur Eingliederung in Arbeit erforderlich und vertretbar sind.

Darüber hinaus soll die Bundesanstalt durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Hinzuziehen eines zweiten Fallmanagers) gewährleisten, dass im Falle von Differenzen bei Abschluss und Einhalten der Eingliederungsvereinbarungen die Interessen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gewahrt werden.

Berlin, den 16. Oktober 2003

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Klaus Brandner
Berichterstatter

Karl-Josef Laumann
Berichterstatter

Dr. Thea Dückert
Berichterstatterin

Dirk Niebel
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
– Drucksachen 15/1515, 15/1637 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 8 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 9 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 10 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 11 Änderung der Bundeslaufbahnverordnung
- Artikel 12 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
- Artikel 13 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung der Übergangszahlungsverordnung
- Artikel 15 Änderung der Leistungsstufenverordnung
- Artikel 16 Änderung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung
- Artikel 17 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung der Zweiten Bundesmelde-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 19 datenübermittlungsverordnung Änderung des Infektionsschutzgesetzes	
Artikel 20 Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes	
Artikel 21 Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	
Artikel 22 Änderung des Zivilschutzgesetzes	
Artikel 23 Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres	
Artikel 24 Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres	
Artikel 25 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	
Artikel 26 Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung	
Artikel 27 Änderung des Auswandererschutzesgesetzes	
Artikel 28 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	
Artikel 29 Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung	
Artikel 30 Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes	
Artikel 31 Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes	
Artikel 32 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes	
Artikel 33 Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung	
Artikel 34 Änderung des Aufenthaltsgesetzes/ EWG	
Artikel 35 Änderung des AZR-Gesetzes	
Artikel 36 Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung	
Artikel 37 Änderung des Ausländergesetzes	
Artikel 38 Änderung des Statistikregistergesetzes	
Artikel 39 Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag	
Artikel 40 Änderung der Insolvenzordnung	
Artikel 41 Änderung des Strafvollzugsgesetzes	
Artikel 42 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	
Artikel 43 Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	
Artikel 44 Änderung des Strafgesetzbuches	
Artikel 45 Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	
Artikel 46 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 47	Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
Artikel 48	Änderung der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz
Artikel 49	Änderung des Unterhaltssicherungs- gesetzes
Artikel 50	Änderung des Soldatenversorgungs- gesetzes
Artikel 51	Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 52	Änderung des Eignungsübungsgesetzes
Artikel 53	Änderung des Finanzverwaltungs- gesetzes
Artikel 54	Änderung der Verordnung zur Durch- führung von § 5 Abs. 3 des Finanz- verwaltungsgesetzes
Artikel 55	Änderung des Finanz- und Personal- statistikgesetzes
Artikel 56	Änderung des Gesetzes über Steuer- statistiken
Artikel 57	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 58	Änderung der Mitteilungsverordnung
Artikel 59	Änderung der Familienkassenzuständig- keitsverordnung
Artikel 60	Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990
Artikel 61	Änderung des Einkommensteuer- gesetzes 2002
Artikel 62	Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
Artikel 63	Änderung des Haushaltsgrundsätze- gesetzes
Artikel 64	Änderung des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost
Artikel 65	Änderung des Wirtschaftsnummer- Erprobungsgesetzes
Artikel 66	Änderung des Entwicklungshelfer- Gesetzes
Artikel 67	Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 68	Änderung der Datenweiterleitungs- Verordnung
Artikel 69	Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Voll- versammlung der Handwerkskammern
Artikel 70	Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen
Artikel 71	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 72	Änderung des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer
Artikel 73	Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 74	Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
Artikel 75	Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Gesamthafenbetrieb)
Artikel 76	Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
Artikel 77	Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
Artikel 78	Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz
Artikel 79	Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes
Artikel 80	Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes
Artikel 81	Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes
Artikel 82	Änderung des Heimarbeitsgesetzes
Artikel 83	Änderung des Arbeitsschutzgesetzes
Artikel 84	Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
Artikel 85	Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes
Artikel 86	Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
Artikel 87	Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen)
Artikel 88	Änderung der DV-Berufsbildungszentren-Verordnung
Artikel 89	Änderung der Winterbau-Umlageverordnung
Artikel 90	Änderung der Wintergeld-Verordnung
Artikel 91	Anwartschaftszeit-Verordnung
Artikel 92	Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
Artikel 93	Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
Artikel 94	Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung
Artikel 95	Änderung des Altersteilzeitgesetzes
Artikel 96	Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
Artikel 97	Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
Artikel 98	Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 99	Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
Artikel 100	Änderung der Verordnung zur Kriegsopferversorge
Artikel 101	Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
Artikel 102	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Artikel 103	Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes
Artikel 104	Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung
Artikel 105	Änderung der Gefangenen-Beitragsverordnung
Artikel 106	Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen
Artikel 107	Änderung der Gesamtbeitragsverordnung
Artikel 108	Änderung der Anwerbestoppausnahmeverordnung
Artikel 109	Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung
Artikel 110	Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie
Artikel 111	Änderung der Beitragszahlungsverordnung
Artikel 112	Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
Artikel 113	Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
Artikel 114	Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung
Artikel 115	Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung
Artikel 116	Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung
Artikel 117	Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
Artikel 118	Änderung der Werkstättenverordnung
Artikel 119	Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
Artikel 120	Änderung des Rückkehrhilfegesetzes
Artikel 121	Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
Artikel 122	Änderung des Aufstiegsfortbildungs-

Entwurf
 förderungsgesetzes
 Artikel 123 Rückkehr zum einheitlichen
 Verordnungsrang
 Artikel 124 Inkrafttreten

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 2 bis 175 wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit den Agenturen für Arbeit“.
 - b) Nach der Angabe zum Zweiten Kapitel wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Abschnitt
 Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige“.
 - c) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
 Freiwillige Weiterversicherung
 § 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“.
 - d) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung“.
 - e) Die Angabe zu § 37a wird wie folgt gefasst:

„§ 37a (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Anspruch auf Überbrückungsgeld“.
 - g) Die Angabe zu § 76a wird wie folgt gefasst:

„§ 76a (weggefallen)“.
 - h) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 (weggefallen)“.
 - i) Die Angaben zu den §§ 118 und 119 werden wie folgt gefasst:

„§ 118 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit
 § 119 Arbeitslosigkeit“.

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 2 bis 189a wie folgt geändert:
 - a) u n v e r ä n d e r t
 - a1) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8b Leistungen für Berufsrückkehrer“
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) unverändert
 - h) unverändert
 - i) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
j) Nach der Angabe zu § 124 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 124a Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung“.	j) unverändert
k) Die Angaben zu den §§ 130 bis 139 werden wie folgt gefasst: „§ 130 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen § 131 Bemessungsentgelt § 132 Fiktive Bemessung § 133 Leistungsentgelt § 134 Berechnung und Leistung §§ 135–139 (weggefallen)“.	k) unverändert
l) Die Angabe zu § 144 wird wie folgt gefasst: „§ 144 Ruhen bei Sperrzeit“.	l) unverändert
m) Die Angabe zu § 145 wird wie folgt gefasst: „§ 145 (weggefallen)“.	m) unverändert
n) Die Angabe zu § 147b wird wie folgt gefasst: „§ 147b (weggefallen)“.	n) unverändert
o) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefasst: „§ 148 (weggefallen)“.	
p) Im Vierten Kapitel werden die Angaben zum Achten Abschnitt Dritter Unterabschnitt wie folgt gefasst: „Dritter Unterabschnitt §§ 153–159 (weggefallen)“.	p) unverändert
q) Die Angabe zu § 175 wird wie folgt gefasst: „§ 175 (weggefallen)“.	q) unverändert
	r) Nach der Angabe zu § 189 wird folgende Angabe eingefügt: „§189a Datenaustausch und Datenübermittlung“.
2. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 216 bis 352a wie folgt geändert:	2. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 216 bis 352a wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 216 wird folgende Angabe eingefügt: „Zehnter Abschnitt Transferleistungen § 216a Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen § 216b Transferkurzarbeitergeld“.	a) unverändert
b) Die Angaben zu den §§ 218 bis 224 werden wie folgt gefasst: „§ 218 Eingliederungszuschuss § 219 Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen § 220 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsent-	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
gelt und Auszahlung des Zuschusses	
§ 221 Förderungsausschluss und Rückzahlung	
§ 222 Anordnungsermächtigung	
§§ 222a–224 (weggefallen)“.	
c) Die Angabe zu § 250 wird wie folgt gefasst: „§ 250 Bundesagentur als Träger von Einrichtungen“.	c) unverändert
d) Die Angaben zum Sechsten Kapitel Vierter Abschnitt werden wie folgt gefasst: „Vierter Abschnitt §§ 254–259 (weggefallen)“.	d) unverändert
e) Die Angaben zu den §§ 264 bis 265a werden wie folgt gefasst: „§ 264 Zuschüsse zu den Lohnkosten §§ 265–265a (weggefallen)“.	e) unverändert
f) Nach § 267 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 267a Zuweisung“.	f) unverändert
g) Die Angabe zu § 269 wird wie folgt gefasst: „§ 269 Abberufung“.	g) unverändert
h) Nach § 270 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 270a Förderung in Sonderfällen“.	h) unverändert
i) Die Angaben zu den §§ 272 bis 279 werden jeweils wie folgt gefasst: „Sechster Abschnitt §§ 272–279 (weggefallen)“.	i) unverändert
j) Die Angabe zum Siebten Kapitel wird wie folgt gefasst: „Siebtes Kapitel Weitere Aufgaben der Bundesagentur“.	j) unverändert
k) Die Angabe zu § 307 wird wie folgt gefasst: „§ 307 (weggefallen)“.	k) unverändert
	k1) Die Angabe zum Achten Kapitel, Erster Abschnitt, Dritter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst: „Dritter Unterabschnitt. Auskunft-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten“.
l) Die Angabe zu § 318 wird wie folgt gefasst: „§ 318 Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Eignungsfeststellung und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen.“	l) unverändert
	l1) Die Angabe zu § 319 wird wie folgt gefasst: „§ 319 Mitwirkungs- und Duldungspflichten“.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
m) Die Angabe zu § 336 wird wie folgt gefasst: „§ 336 Leistungsrechtliche Bindung“.	m) unverändert
n) Nach der Angabe zu § 345a wird folgende Angabe eingefügt: „§ 345b Beitragspflichtige Einnahmen bei freiwilliger Weiterversicherung“.	n) unverändert
o) Nach der Angabe zu § 349 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 349a Beitragstragung und Beitragszahlung bei freiwilliger Weiterversicherung“.	o) unverändert
p) Die Angabe zum Zehnten Kapitel Zweiter Abschnitt Dritter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst: „Dritter Unterabschnitt Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“.	p) unverändert
q) Nach der Angabe zu § 352 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 352a Anordnungsermächtigung“.	q) unverändert
3. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Elften Kapitel bis zu § 436 wie folgt geändert:	3. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Elften Kapitel bis zu § 436 wie folgt geändert:
a) Die Angaben zum Elften Kapitel werden wie folgt gefasst: „Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz Erster Abschnitt Bundesagentur für Arbeit § 367 Bundesagentur für Arbeit § 368 Aufgaben der Bundesagentur § 368a Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe § 369 Besonderheiten zum Gerichtsstand § 370 Beteiligung an Gesellschaften Zweiter Abschnitt Selbstverwaltung Erster Unterabschnitt Verfassung § 371 Selbstverwaltungsorgane § 372 Satzung und Anordnungen § 373 Verwaltungsrat § 374 Verwaltungsausschüsse § 375 Amtsdauer § 376 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Zweiter Unterabschnitt	a) Die Angaben zum Elften Kapitel werden wie folgt gefasst: „Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz Erster Abschnitt Bundesagentur für Arbeit § 367 Bundesagentur für Arbeit § 368 Aufgaben der Bundesagentur § 368a Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe § 369 Besonderheiten zum Gerichtsstand § 370 Beteiligung an Gesellschaften Zweiter Abschnitt Selbstverwaltung Erster Unterabschnitt Verfassung § 371 Selbstverwaltungsorgane § 372 Satzung und Anordnungen § 373 Verwaltungsrat § 374 Verwaltungsausschüsse § 374a Verwaltungsausschüsse bei den Regionaldirektionen § 375 Amtsdauer § 376 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Zweiter Unterabschnitt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Berufung und Abberufung	Berufung und Abberufung
§ 377 Berufung und Abberufung der Mitglieder	§ 377 Berufung und Abberufung der Mitglieder
§ 378 Berufungsfähigkeit	§ 378 Berufungsfähigkeit
§ 379 Vorschlagsberechtigte Stellen	§ 379 Vorschlagsberechtigte Stellen
Dritter Unterabschnitt Neutralitätsausschuss	Dritter Unterabschnitt Neutralitätsausschuss
§ 380 Neutralitätsausschuss	§ 380 Neutralitätsausschuss
Dritter Abschnitt Vorstand und Verwaltung	Dritter Abschnitt Vorstand und Verwaltung
§ 381 Vorstand der Bundesagentur	§ 381 Vorstand der Bundesagentur
§ 382 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder	§ 382 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder
§ 383 Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit	§ 383 Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit
§ 384 Geschäftsführung der Regionaldirektionen	§ 384 Geschäftsführung der Regionaldirektionen
§ 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	§ 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
§ 386 Innenrevision	§ 386 Innenrevision
§ 387 Personal der Bundesagentur	§ 387 Personal der Bundesagentur
§ 388 Ernennung der Beamtinnen und Beamten	§ 388 Ernennung der Beamtinnen und Beamten
§ 389 Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit	§ 389 Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit
§ 390 Beamtenverhältnis auf Zeit	§ 390 Beamtenverhältnis auf Zeit
§ 391 Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung	§ 391 Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung
§ 392 Obergrenzen für Beförderungssämter	§ 392 Obergrenzen für Beförderungssämter
Vierter Abschnitt Aufsicht	Vierter Abschnitt Aufsicht
§ 393 Aufsicht	§ 393 Aufsicht
Fünfter Abschnitt Datenschutz	Fünfter Abschnitt Datenschutz
§ 394 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur	§ 394 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur
§ 395 Datenübermittlung an Dritte; Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen	§ 395 Datenübermittlung an Dritte; Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen
§ 396 Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot	§ 396 Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot
§§ 397–403 (weggefallen)“.	§§ 397–403 (weggefallen)“.
b) Die Angabe zu § 406 wird wie folgt gefasst: „§ 406 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen“.	b) unverändert
c) Die Angaben zu den §§ 409 und 410 werden wie folgt gefasst: „§§ 409–410 (weggefallen)“.	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Nach der Angabe zu § 421l wird folgende Angabe eingefügt: „§ 421m Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz“.	d) unverändert
e) Die Angabe zu § 424 wird wie folgt gefasst: „§ 424 (weggefallen)“.	e) unverändert
f) Die Angabe zu § 429 wird wie folgt gefasst: „§ 429 (weggefallen)“.	f) unverändert
g) Nach der Angabe zu § 434i wird folgende Angabe eingefügt: „§ 434j Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“.	g) unverändert
h) Nach der Angabe zu § 435 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 436 Überleitung von Beschäftigten der Bundesanstalt in den Dienst des Bundes“.	h) unverändert
4. Dem § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit können Vereinbarungen über die beschäftigungspolitischen Ziele treffen. Die Vereinbarungen können die nach dem Sozialgesetzbuch erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen enthalten. Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Fachaufsicht ausübt, ist die Vereinbarung mit diesem zu treffen.“	4. unverändert
5. § 2 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt. c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt. d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.	5. unverändert
6. § 3 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 6 werden die Wörter „und Unterhaltsgeld“ gestrichen. bb) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und die Angabe „(Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit)“ durch die Wörter „sowie Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt. cc) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein	6. § 3 wird wie folgt geändert: a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Komma ersetzt.	
dd) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt: „12. Transferleistungen.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Nummer 4 wird aufgehoben.	
bb) In der bisherigen Nummer 5 werden die Wörter „Darlehen und“ und die Wörter „sowie zu Struktur Anpassungsmaßnahmen“ gestrichen.	
cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.	
c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.	c) unverändert
d) In Absatz 5 wird nach der Angabe „am Arbeitsleben,“ die Angabe „Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.	d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme des Anspruchs auf Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung nach sechs Monaten, Überbrückungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.“
	e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme des Anspruchs auf Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung nach sechs Monaten, Überbrückungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.“
7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	7. unverändert
8. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	8. unverändert
	8a. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt: „§ 8b Leistungen für Berufsrückkehrer Berufsrückkehrer sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen dieses Buches erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungs-

Entwurf

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 *wird* das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Agenturen für Arbeit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen, zusammen.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Jedes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Jede Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach den Wörtern „Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik“ die Wörter „und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos.“
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 222a“ durch die Angabe „§ 219“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des Ar-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sten.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 **und 2 werden jeweils** das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - b) unverändert
 - c) unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
beitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
14. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	14. unverändert
15. Vor § 24 wird folgende Angabe eingefügt: „Erster Abschnitt Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige“.	15. unverändert
16. In § 25 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz wird die Angabe „und Abs. 4“ gestrichen.	16. unverändert
17. § 26 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht länger als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind sowie Personen, die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten.“ bb) Nummer 3 wird aufgehoben. b) Absatz 4 wird aufgehoben.	17. unverändert
18. § 27 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird.“ b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) Versicherungsfrei sind Personen, die während einer Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, eine Beschäftigung ausüben. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht, ausgeübt werden.“	18. unverändert
19. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	19. § 28 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Versicherungsfrei sind nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Buches haben.“

Entwurf

20. Nach § 28 wird eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Freiwillige Weiterversicherung

§ 28a

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen,
2. eine selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben *sowie*
3. eine Beschäftigung in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass der Antragsteller

1. innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen hat,
2. unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen hat und
3. Versicherungspflicht (§§ 26, 27) anderweitig nicht besteht.

(2) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Agentur für Arbeit, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem erstmals die nach Absatz 1 Satz 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn der Versicherungsbeneficiäre eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezieht,
2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 letztmals erfüllt waren,
3. wenn der Versicherungsbeneficiäre mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

20. Nach § 28 wird eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Freiwillige Weiterversicherung

§ 28a

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. unverändert
2. eine selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben **oder**
3. unverändert

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass der Antragsteller

1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
- (2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2010. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts über die Versicherungsfreiheit gelten entsprechend.“	
21. In § 29 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	21. unverändert
22. In § 31 Abs. 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	22. unverändert
23. In § 32 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	23. unverändert
24. § 33 wird wie folgt geändert: a) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	24. unverändert
25. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	25. unverändert
26. § 35 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Arbeitslose und Ausbildungssuchende, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert ist, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten.“ b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt. c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt. d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	26. unverändert
27. § 36 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

28. § 37 wird wie folgt gefasst:

28. unverändert

„§ 37

Beauftragung Dritter mit der Vermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit kann zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann. Die Agentur für Arbeit kann dem beauftragten Dritten Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende zuweisen, wenn diese der Zuweisung nicht aus wichtigem Grund widersprechen. Der Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren.

(2) Die Agentur für Arbeit kann Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen.

(3) Für die Vermittlungstätigkeit des Dritten kann eine Vergütung vereinbart werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

(4) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Beauftragung eines Dritten mit ihrer Vermittlung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.“

29. § 37a wird aufgehoben.

29. unverändert

30. In § 37b werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

30. unverändert

31. § 37c wird wie folgt geändert:

31. unverändert

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Jedes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Jede Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 373“ durch die

Entwurf

Angabe „§ 370“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

32. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungs- und Arbeitssuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er kann“ durch die Wörter „Sie können“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden haben den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) *In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme“ durch das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ ersetzt.*

33. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Arbeitgeber, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

32. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen,

 - 1. solange der Arbeitssuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit beansprucht,**
 - 2. solange der Arbeitssuchende in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird,**
 - 3. wenn der Arbeitssuchende eine ihm nicht zumutbare Beschäftigung angenommen hat und die Weiterführung verlangt, jedoch nicht länger als sechs Monate oder**
 - 4. bei Meldepflichtigen nach § 37b bis zum angegebenen Beendigungszeitpunkt des Versicherungsverhältnisses.“**

33. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er kann“ durch die Wörter „Sie können“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Vermittlung“ ersetzt.
34. In § 40 werden in Satz 1 die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und in Satz 2 das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt. 34. unverändert
35. In § 41 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 6 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. 35. unverändert
36. In § 42 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. 36. unverändert
37. In § 43 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und in Abs. 3 Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 37. unverändert
38. In § 44 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 38. unverändert
39. In § 47 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 39. unverändert
40. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 40. unverändert
41. In § 52 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 41. unverändert
42. In § 53 Abs. 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 42. unverändert
43. In § 55 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 43. unverändert
44. § 56 wird wie folgt geändert: 44. unverändert
- a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
45. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 57
Anspruch auf Überbrückungsgeld.“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf Überbrückungsgeld.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „oder als Strukturanpassungsmaßnahme“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld.“
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
46. In § 58 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 46. unverändert
47. In § 61 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 47. unverändert
48. In § 69 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch 48. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
49. In § 72 werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ sowie in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	49. unverändert
50. § 73 wird wie folgt geändert:	50. unverändert
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird Berufsausbildungsbeihilfe unverändert weiter erbracht.“	
b) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „weitergezahlt“ die Wörter „oder an deren Stelle eine Ersatzleistung erbracht“ eingefügt.	
51. In § 76 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	51. unverändert
52. § 76a wird aufgehoben.	52. unverändert
53. § 77 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:	53. § 77 wird wie folgt geändert :
„(1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst :
1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,	(1) unverändert
2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und	
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.	
Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.“	
	b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
54. § 78 wird aufgehoben.	54. unverändert
55. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:	55. unverändert
„(2) Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die Bildungsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Bildungsstätte von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Weiterbil-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>dung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.“</p>	
56. In § 85 Abs. 3 Nr. 1 werden das Wort „festzustellen“ sowie das sich anschließende Komma gestrichen.	56. unverändert
57. § 86 wird wie folgt geändert:	57. unverändert
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.</p>	
58. § 101 wird wie folgt geändert:	58. unverändert
<p>a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Förderung kann bei Bedarf Aktivierungshilfen, ausbildungsbegleitende Hilfen, Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen und Übergangshilfen nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels umfassen.“</p> <p>b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.</p>	
59. In § 105 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	59. unverändert
60. In § 115 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	60. unverändert
61. In § 116 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:	61. unverändert
<p>„1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung,</p> <p>2. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit,“.</p>	
62. Die §§ 117 bis 119 werden wie folgt gefasst:	62. unverändert
<p>„§ 117 Anspruch auf Arbeitslosengeld</p> <p>(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld</p> <p>1. bei Arbeitslosigkeit oder</p> <p>2. bei beruflicher Weiterbildung.</p> <p>(2) Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.</p>	
<p>§ 118 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit</p> <p>(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer, die</p> <p>1. arbeitslos sind,</p> <p>2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und</p> <p>3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.</p>	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Der Arbeitnehmer kann bis zur Entscheidung über den Anspruch bestimmen, dass dieser nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

§ 119

Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
2. sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

(4) Im Rahmen der Eigenbemühungen hat der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,
2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

(5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben und
4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.“

63. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitslose“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

63. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„Bei Schülern oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitslose“ durch die Wörter „Schüler oder Student“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Nimmt der Leistungsberechtigte an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 77 nicht erfüllt sind, schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn

1. die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
2. der Leistungsberechtigte seine Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abzubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.

(4) Ist der Leistungsberechtigte nur bereit, Teilzeitbeschäftigungen auszuüben, so schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebotes ist nicht zulässig. Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiter erfüllt worden ist und der Leistungsberechtigte bereit und in der Lage ist, Heimarbeit unter den üblichen Bedingungen auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.“

64. § 122 wird wie folgt geändert:

64. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

65. § 123 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

65. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“

66. § 124 wird wie folgt geändert:

66. unverändert

a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Falle endet die Rahmenfrist spätestens nach fünf Jahren seit ihrem Beginn.“

67. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

67. unverändert

„§ 124a

Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 77 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

(2) Bei einem Arbeitnehmer, der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn er

1. bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist oder
2. die Anwartschaftszeit im Falle von Arbeitslosigkeit am Tage des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte; insoweit gilt der Tag des Eintritts in die Maßnahme als Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung.“

68. § 125 wird wie folgt geändert:

68. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt soll“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit hat“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Kommt der Arbeitslose seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Arbeitslose durch sein Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.“

Entwurf

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

69. In § 127 werden die Absätze 2a und 3 aufgehoben.

70. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Anspruch auf Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, unzureichenden Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Meldeversäumnis,“.
- cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- dd) In Nummer 8 werden die Wörter „Anspruch auf Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 117)“ gestrichen.

71. Die §§ 130 bis 134 werden wie folgt gefasst:

„§ 130

Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen

(1) Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes bleiben außer Betracht

1. Zeiten einer Beschäftigung, neben der Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

68a. In § 126 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen Sterilisation“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen Sterilisation“ ersetzt.

69. unverändert

70. unverändert

71. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. Zeiten einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder als Teilnehmer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Abs. 2 bestimmt,
3. Zeiten, in denen der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen hat, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,
4. Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.

(3) Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder
2. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen.

Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.

§ 131
Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des

Entwurf

Vierten Buches nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches).

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen der Arbeitslose Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld oder eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 211 Abs. 3) bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätte,
2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches erzielt hätte; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt.

(4) Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

(5) Ist der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 125 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 132, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

§ 132

Fiktive Bemessung

(1) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,
4. keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.

§ 133

Leistungsentgelt

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt
3. der Solidaritätszuschlag ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das Gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist, als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 134

Berechnung und Leistung

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.“

72. Die §§ 135 bis 139 werden aufgehoben.

72. unverändert

72a. § 140 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Minderung beträgt

- 1. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 60 Euro sieben Euro,**
- 2. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 100 Euro 35 Euro und**
- 3. bei einem Bemessungsentgelt über 100 Euro 50 Euro**

für jeden Tag der verspäteten Meldung.“

73. unverändert

73. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „20 Prozent des monatlichen Arbeitslosengeldes, mindestens aber von“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend mit der Maßgabe, dass pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“ und jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“, die bisherige Zahl „18“ durch die Zahl „15“ und jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Leistungen, die ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. von seinem Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.“

74. § 142 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

74. unverändert

Entwurf

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

75. In § 143a Abs. 2 Satz 4 wird *die Angabe* „§ 130 Abs. 2 und § 131 Abs. 2 Nr. 1 gelten“ durch die Angabe „§ 130 gilt“ ersetzt.

76. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144

Ruhe bei Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
2. der bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldete Arbeitnehmer (§ 37b) oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
3. der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
4. der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
5. der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
6. der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur

Beschlüsse des 9. Ausschusses

75. § 143a Abs. 2 Satz 4 wird **wie folgt gefasst:**

„Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der letzten zwölf Monate; § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

76. unverändert

Entwurf

für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt (Sperrzeit bei Meldeversäumnis).

Der Arbeitnehmer hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen.

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit.

(3) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
 - a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
 - b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen
 - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
 - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder
 - c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,
2. sechs Wochen
 - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
 - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder

- c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,

3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis beträgt eine Woche.“

77. § 145 wird aufgehoben.

78. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

79. § 147 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „nach der Entstehung des Anspruchs“ werden jeweils gestrichen.

b) Nach den Wörtern „hingewiesen worden ist“ werden ein Semikolon und folgende Wörter eingefügt:

„dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.“

80. § 147a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

77. unverändert

78. § 146 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

a1) In Absatz 5 Satz 1 wird in der Klammer die Angabe „§ 393“ durch die Angabe „§ 380“ ersetzt.

b) unverändert

79. unverändert

80. § 147a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

b1) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Ar-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- beitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.**
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.**
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das das Arbeitslosengeld zu erstatten ist. § 50 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“
81. § 147b wird aufgehoben.
82. § 148 wird aufgehoben.
83. § 150 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Vorschriften über das Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 133 Abs. 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die auf der Lohnsteuerkarte für das Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet, zuletzt eingetragen war.“
84. § 151 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- bb) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- cc) Nummer 2 wird aufgehoben.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 118a“ durch die Angabe „§ 119 Abs. 2“ ersetzt.
85. § 152 wird wie folgt gefasst:
- „§ 152
Anordnungsermächtigung
Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen
- zu den Eigenbemühungen des Arbeitslosen (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4) und
 - zu den Pflichten des Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 5 Nr. 4) und
 - zu den Voraussetzungen einer Zustimmung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 120
85. § 152 wird wie folgt gefasst:
- „§ 152
Anordnungsermächtigung
Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen
- unverändert
 - zu den Pflichten des Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 5 Nr. 2) und
 - unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abs. 3.“	
86. Im Vierten Kapitel Achter Abschnitt wird der Dritte Unterabschnitt aufgehoben.	86. unverändert
87. Dem § 160 wird folgender Satz angefügt: „Besteht bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die allgemeinen Leistungen erbracht werden, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, erhalten die behinderten Menschen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn sie bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würden.“	87. unverändert
88. In § 162 Satz 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	88. unverändert
89. In § 169 Nr. 4 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	89. unverändert
90. In § 170 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „Arbeitsverhältnisses“ die Angabe „oder, bei Regelung in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung, zum Zwecke der Qualifizierung“ eingefügt.	90. unverändert
91. § 172 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt. b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	91. unverändert
92. § 173 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt. c) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	92. unverändert
93. In § 174 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	93. unverändert
94. § 175 wird aufgehoben.	94. unverändert
95. § 177 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 3 wird nach den Wörtern „sechs Monate“ das Komma durch einen Punkt ersetzt	95. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
und der nachfolgende Satzteil gestrichen.	
bb) Satz 4 wird aufgehoben.	
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
	95a. In § 179 Abs. 1 Satz 6 werden die Wörter „und über die Leistungsgruppen“ gestrichen.
96. In § 180 Satz 1 wird das Wort „Säumniszeiten“ durch die Wörter „Sperrzeiten bei Meldeversäumnis“ ersetzt.	96. unverändert
97. In § 181 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	97. unverändert
98. In § 182 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	98. unverändert
99. In § 185 Abs. 1 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Abs. 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt“ ersetzt.	99. unverändert
100. In § 186 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	100. unverändert
101. In § 187 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	101. unverändert
102. § 188 wird wie folgt geändert:	102. unverändert
a) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
	102a. Nach § 189 wird folgender § 189a eingefügt:
	„§ 189a
	Datenaustausch und Datenübermittlung
	(1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig, teilt die Bundesagentur dem zuständigen ausländischen Träger von Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Insolvenzereignis und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Insolvenzgeld getroffenen Entscheidungen mit, soweit dies für dessen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Übermittelt ein ausländischer Träger der Bundesagentur entsprechende Daten, darf sie diese Daten zum Zwecke der Erbringung von Insolvenzgeld nutzen.
	(2) Die Bundesagentur ist berechtigt, Daten über geleistetes Insolvenzgeld für jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
103. § 190 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Nummer 4 werden die Wörter „insgesamt 24 Wochen“ durch die Wörter „insgesamt 21 Wochen“ ersetzt.	103. unverändert
104. § 192 Satz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.	104. unverändert
105. § 196 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 Nr. 4 wird aufgehoben. b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 92 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.	105. unverändert
106. In § 199 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	106. unverändert
107. In § 200 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	107. § 200 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.“
108. In § 202 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	108. unverändert
109. § 203 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. c) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	109. unverändert
110. In § 204 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	110. unverändert
111. § 205 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. b) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	111. unverändert
112. § 206 wird wie folgt geändert: a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt. b) In Nummer 6 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	112. unverändert
113. § 207 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ar-	113. § 207 wird wie folgt geändert: a) unverändert

Entwurf

beitslosenhilfe“ das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 *und* Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

114. § 207a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

115. § 208 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ die Wörter „nach § 28d des Vierten Buches“ eingefügt, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt, der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz eingefügt:

„davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

116. In § 211 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass in diesen Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.“

117. In § 214a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

118. In § 215 Abs.1 Satz 1 wird das Wort „Säumniszeiten“ durch die Wörter „Sperrzeiten bei Meldeversäumnis“ ersetzt.

119. In § 216 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

120. Im Vierten Kapitel wird nach dem Neunten Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:

„Zehnter Abschnitt
Transferleistungen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 **und Absatz 4** wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.“

114. unverändert

115. § 208 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „**dem** Arbeitsamt“ durch die Wörter „**der** Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „**dem** Arbeitsamt“ durch die Wörter „**der** Agentur für Arbeit“ ersetzt.

116. unverändert

117. unverändert

118. unverändert

119. unverändert

120. Im Vierten Kapitel wird nach dem Neunten Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:

„Zehnter Abschnitt
Transferleistungen

Entwurf

§ 216a
Förderung der Teilnahme an
Transfermaßnahmen

(1) Die Teilnahme von Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen wird gefördert, wenn

1. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
2. die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll,
3. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen. Als Betriebsänderungen im Sinne des Satzes 1 gelten Betriebsänderungen im Sinne des § 111 Betriebsverfassungsgesetz unabhängig von der Unternehmensgröße.

(2) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2 500 Euro je gefördertem Arbeitnehmer.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden.

(4) Die *Bundesagentur berät* die Betriebsparteien über die Fördermöglichkeiten nach Absatz 1 auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere auch im Rahmen von Sozialplanverhandlungen nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes.

(5) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.

§ 216b
Transferkurzarbeitergeld

(1) Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten haben Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Förderung der Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen (Transferkurzarbeitergeld), wenn

1. und solange sie von einem dauerhaften unver-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 216a
Förderung der Teilnahme an
Transfermaßnahmen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die **Agenturen für Arbeit beraten** die Betriebsparteien über die Fördermöglichkeiten nach Absatz 1 auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere auch im Rahmen von Sozialplanverhandlungen nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes.

(5) unverändert

§ 216b
Transferkurzarbeitergeld

(1) unverändert

Entwurf

meidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,

2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

(2) Ein dauerhafter Arbeitsausfall liegt vor, wenn infolge einer Betriebsänderung im Sinne des § 216a Abs. 1 Satz 2 die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend entfallen.

(3) Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sind erfüllt, wenn

1. in einem Betrieb *im Sinne des § 171 Satz 2* Personalanpassungsmaßnahmen auf Grund einer Betriebsänderung durchgeführt und
2. die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Arbeitnehmer

1. von Arbeitslosigkeit bedroht ist,
2. nach Beginn des Arbeitsausfalles eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - a) fortsetzt oder
 - b) im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
3. nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist und
4. vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.

§ 172 Abs. 1a bis 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Anzeige des Arbeitsausfalls gilt § 173 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Die Anzeige über den Arbeitsausfall hat bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk der personalabgebende Betrieb seinen Sitz hat. § 216a Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Hat die Maßnahme zur Feststellung der

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sind erfüllt, wenn

1. in einem Betrieb Personalanpassungsmaßnahmen auf Grund einer Betriebsänderung durchgeführt und
2. unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Eingliederungsaussichten ergeben, dass Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignete Maßnahme gilt auch eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichung dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.

(7) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen.

(8) Die Bezugsfrist für das Transferkurzarbeitergeld beträgt längstens zwölf Monate.

(9) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres unverzüglich Daten über die Struktur der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit, die Zahl der darin zusammengefassten Arbeitnehmer sowie Angaben über die Altersstruktur und die Integrationsquote der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld zuzuleiten.

(10) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, finden die für das Kurzarbeitergeld geltenden Vorschriften mit Ausnahme der ersten beiden Titel und des § 182 Nr. 3 Anwendung."

121. Die §§ 217 bis 222 werden wie folgt gefasst:

„§ 217
Grundsatz

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

§ 218
Eingliederungszuschuss

(1) Der Eingliederungszuschuss darf 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden.

(2) Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

121. unverändert

Entwurf

70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern.

§ 219

Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

(1) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelbar sind (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) darf die Förderung 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts sowie 36 Monate nicht überschreiten. Bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen), darf die Förderdauer 96 Monate nicht übersteigen.

(2) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird. Zudem soll bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.

(3) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte jährlich, zu vermindern. Er darf 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern. Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.

§ 220

Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

(1) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Ar-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

beitsförderung nicht übersteigen, sowie

2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig.

(2) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

(3) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.

§ 221

Förderungsausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(2) Eingliederungszuschüsse sind teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
4. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer, sie beträgt längstens zwölf Monate.

§ 222

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anordnungsermächtigung	
Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“	
122. Die §§ 222a, 223 und 224 werden aufgehoben.	122. unverändert
123. § 226 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:	123. unverändert
a) In Buchstabe a werden die Wörter „Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit“ durch das Wort „Transferkurzarbeitergeld“ ersetzt.	
b) In Buchstabe b werden die Wörter „oder als Strukturanpassungsmaßnahme“ gestrichen.	
124. § 227 wird wie folgt geändert:	124. unverändert
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:	
„(2) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.“	
125. In § 228 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	125. unverändert
126. In § 230 Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	126. unverändert
127. In § 232 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	127. unverändert
128. In § 233 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	128. unverändert
129. In § 235 Abs. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	129. unverändert
130. In § 235a Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 218 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 220)“ ersetzt.	130. unverändert
131. In § 239 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	131. unverändert
132. In § 241 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	132. unverändert
133. In § 246 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	133. unverändert
134. In § 247 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	134. unverändert
135. In § 248 Abs. 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	135. unverändert
136. In § 250 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	136. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
137. In § 251 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	137. unverändert
138. In § 253 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	138. unverändert
139. Im Sechsten Kapitel wird der Vierte Abschnitt aufgehoben.	139. unverändert
140. § 260 wird wie folgt gefasst: „§ 260 Grundsatz (1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn 1. die Maßnahmen dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen, 2. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden, 3. eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und 4. mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden. (2) Maßnahmen sind vorrangig zu fördern, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.“	140. unverändert
141. § 261 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ ein Komma und die Wörter „nicht in diesem Umfang“ eingefügt. b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderungsfähig.“ c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	141. unverändert
142. In § 262 wird Absatz 1 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.	142. unverändert
143. § 263 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme“ durch das Wort „Arbeitsbeschaf-	143. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p style="text-align: center;">fungsmaßnahme“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ das Komma und die Wörter „bei beruflicher Weiterbildung“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.</p> <p>144. § 264 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 264 Zuschüsse zu den Lohnkosten</p> <p>(1) Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht.</p> <p>(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung höchstens 1 300 Euro, 2. eine Aufstiegsfortbildung höchstens 1 200 Euro, 3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf höchstens 1 100 Euro, 4. keine Ausbildung höchstens 900 Euro <p>monatlich. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalisierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.</p> <p>(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.“</p> <p>145. Die §§ 265 und 265a werden aufgehoben.</p> <p>146. § 266 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 266 Verstärkte Förderung</p> <p>Für Sachkosten und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und 2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“ <p>147. § 267 wird wie folgt geändert:</p>	<p style="text-align: center;">144. unverändert</p> <p style="text-align: center;">145. unverändert</p> <p>146. § 266 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 266 Verstärkte Förderung</p> <p>Für Sachkosten, pauschalierte Beiträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert <p style="text-align: center;">147. unverändert</p>

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung darf bis zu 24 Monate dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder die an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Förderung darf bis zu 36 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.“

148. Nach § 267 wird folgender § 267a eingefügt:

„§ 267a
Zuweisung

(1) Die Dauer der Zuweisung des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers in die Maßnahme darf grundsätzlich längstens zwölf Monate betragen.

(2) Die Zuweisungsdauer darf bis zu 24 Monaten betragen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.

(3) Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungsdauer bis zu 36 Monate betragen.

(4) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

149. § 268 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die im Rahmen der Verlängerung einer Förderung erbrachten Zuschüsse sind zurückzuzahlen“ durch die Angabe „Im Falle des § 267a Abs. 2 sind im zweiten Förderjahr erbrachte Zuschüsse zurückzuzahlen“ und das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

150. § 269 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 269

148. unverändert

149. unverändert

150. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Abberufung“.

- b) Die Absätze 1 und 1a werden aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird.“
 - dd) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „nachkommt“ der Halbsatz „oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird“ angefügt.

151. Nach § 270 wird folgender § 270a eingefügt:

151. unverändert

„§ 270a

Förderung in Sonderfällen

(1) Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches sind abweichend von den §§ 264, 266 für die Dauer der Zuweisung auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten zu übernehmen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 108 des Neunten Buches das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.

(2) Bei Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse sind abweichend von § 261 Abs. 2 auch Arbeiten förderungsfähig, die nicht zusätzlich sind. Es können auch arbeitslose Arbeitnehmer zugewiesen werden, die die Voraussetzungen der Förderbedürftigkeit nach § 263 Abs. 1 nicht erfüllen. § 267a Abs. 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) Bei Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen Förder- und Zuweisungsdauer abweichend von den §§ 267, 267a so festgelegt werden, dass eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse sichergestellt ist.“

152. § 271 wird wie folgt geändert:

152. unverändert

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

153. Im Sechsten Kapitel wird der Sechste Abschnitt

153. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aufgehoben.	
154. § 279a wird wie folgt geändert:	154. § 279a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Infrastruktur“ die Wörter „zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ eingefügt.	aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Infrastruktur“ die Wörter „ und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ eingefügt.
bb) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	bb) unverändert
cc) In Nummer 6 wird das Wort „zustimmt“ durch die Worte „nicht widerspricht“ ersetzt.	cc) unverändert
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„(2) Die Agentur für Arbeit kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen. Die §§ 262, 269, 270 und 271 gelten entsprechend.“	
155. In der Überschrift des Siebten Kapitels wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	155. unverändert
156. In § 280 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	156. unverändert
157. In § 281 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	157. unverändert
158. § 282 wird wie folgt geändert:	158. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Bundesagentur hat bei der Festlegung von Inhalt, Art und Umfang der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihren eigenen Informationsbedarf, den des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie den des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung zu berücksichtigen, soweit er sich auf die Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen bezieht. Die Bundesagentur hat den Forschungsbedarf mindestens in jährlichen Zeitabständen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung abzustimmen.“	
b) In Absatz 5 Satz 1, 2 und 3, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
159. In § 282a Abs. 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	159. unverändert
160. § 283 wird wie folgt gefasst:	160. unverändert
„§ 283	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht

(1) Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Bundesagentur hat zu gewährleisten, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Abschnitts neben einem eigenen kurzfristigen arbeitsmarktpolitischen Informationsbedarf auch dem des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entsprochen werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, soweit die Interessen der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben betroffen sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung näher bestimmen und der Bundesagentur entsprechende fachliche Weisungen erteilen. Sind Belange der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben betroffen, ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung herzustellen.“

- | | |
|---|------------------|
| 161. In § 284 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. | 161. unverändert |
| 162. In § 285 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. | 162. unverändert |
| 163. § 287 wird wie folgt geändert: | 163. unverändert |
| a) In Absatz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und dahinter die Worte „und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt. | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt. | |
| bb) In Satz 1 Nr. 5 werden hinter der Angabe „§ 304 Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „durch die Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt. | |
| cc) In Satz 2 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, hinter dem Wort „bestimmen“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ gestrichen und hinter dem Wort „vorzusehen“ der Satzteil „und den auf die Behörden der Zollverwaltung entfallenden Teil der Gebühren festzulegen und zu erheben“ eingefügt. | |
| c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: | |
| „(4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.“ | |

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
164. § 288 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	164. unverändert
165. § 288a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt. d) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	165. unverändert
166. In § 292 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	166. unverändert
167. In § 296 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	167. unverändert
168. In § 301 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	168. unverändert
169. § 304 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen. b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Behörden der Zollverwaltung werden hierbei von 1. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, 2. der Bundesagentur für Arbeit, 3. den Krankenkassen, 4. den Trägern der Rentenversicherung, 5. den Finanzbehörden, 6. den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, 7. den Trägern der Unfallversicherung, 8. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden, 9. den Trägern der Sozialhilfe nach dem	169. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Bundessozialhilfegesetz, 10. den nach dem Asylbewerberleistungsge- setz zuständigen Behörden unterstützt.“	
170. In § 305 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Ar- beitsämter und die“ gestrichen.	170. unverändert
171. § 306 wird wie folgt geändert:	171. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „den Ar- beitsämtern und“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Arbeits- ämter oder“ gestrichen.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollver- waltung“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit und die“ gestrichen.	
172. § 307 wird aufgehoben.	172. unverändert
173. § 308 wird wie folgt geändert:	173. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen.	
b) In Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Bundesan- stalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.	
d) Der bisherige Absatz 1a wird neuer Absatz 2.	
e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Arbeits- ämter und die“ gestrichen und in Nummer 6 nach dem Wort „gegenüber“ die Textstelle „der Bundesagentur,“ eingefügt.	
f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundes- anstalt“ durch die Wörter „den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.	
bb) Satz 4 wird aufgehoben.	
g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „den Behör- den der Zollverwaltung“ ersetzt und die An- gabe „, 8, 9 und 12“ gestrichen.	
174. § 309 wird wie folgt geändert:	174. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agen- tur für Arbeit“, das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Arbeits- amt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- „Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.“
175. In § 310 werden die Wörter „ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „eine andere Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt. 175. unverändert
176. § 311 wird wie folgt geändert: 176. unverändert
- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
177. § 312 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: 177. unverändert
- a) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ werden das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
178. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 178. unverändert
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
179. § 314 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 179. § 314 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. a) unverändert
- b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. b) unverändert
- c) **Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:**
„Wird die Insolvenzgeldbescheinigung durch den Insolvenzverwalter nach § 36a des Ersten Buches übermittelt, sind zusätzlich die Anschrift und die Daten des Überweisungsweges mitzuteilen.“
180. In § 315 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 180. unverändert
181. In § 316 Abs. 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 181. unverändert
182. § 318 wird wie folgt geändert: 182. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 318
Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Eignungsfeststellung und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Arbeitgeber und Träger, bei denen eine Maßnahme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eine Maßnahme nach § 48 durchgeführt wurde oder wird, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 48 gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet

1. der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 86 benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

Träger sind verpflichtet,

1. ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln,
2. der für den einzelnen Teilnehmer zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die Fehltage des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltage mitzuteilen; dabei haben sie den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen.“

183. In § 319 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

183. § 319 wird wie folgt gefasst:

„§ 319

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Wer eine Leistung der Arbeitsförderung beantragt, bezogen hat oder bezieht oder wer jemanden, bei dem dies der Fall ist oder für den eine Leistung beantragt wurde, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat der Bundesagentur, soweit dies zur Durchführung der

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist, Einsicht in Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen und während der Geschäftszeit Zutritt zu seinen Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. Werden die Unterlagen nach Satz 1 bei einem Dritten verwahrt, ist die Bundesagentur zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch berechtigt, auch deren Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.“

184. § 320 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des für den Arbeitnehmer zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen nachzuweisen. Auf Anforderung der Agentur für Arbeit hat der Arbeitgeber das Ergebnis von Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten mitzuteilen.“
 - f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

185. § 321 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung von Transfermaßnahmen nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4a nicht erfüllt.“
- b) Im letzten Satzteil wird das Wort „Bundesan-

184. unverändert

185. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
stalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
186. In § 321a werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	186. unverändert
187. In § 322 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	187. unverändert
188. In § 323 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Winteraushanggeld“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.	188. unverändert
189. § 324 wird wie folgt geändert:	189. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.	
190. § 325 wird wie folgt geändert:	190. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die zu fördernde Maßnahme beginnt.“	
191. In § 326 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	191. unverändert
192. § 327 wird wie folgt geändert:	192. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Winteraushanggeldes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Insolvenzgeldes“ das Komma gestrichen und die Wörter „und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ sowie ein Komma eingefügt und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „eine andere Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt: „Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.“	
d) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
e) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst: „(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in dessen Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird. (6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.“	
193. § 328 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.	193. unverändert
194. In § 329 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	194. unverändert
195. § 330 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Leistungsentgelt aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 2 Nr. 2 oder“ gestrichen.	195. unverändert
196. In § 331 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	196. unverändert
197. § 332 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. bb) In Satz 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	197. unverändert
198. § 333 wird wie folgt geändert:	198. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder einer Säumniszeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach dem Wort „Winterbau-Umlage“ werden ein Komma und die Wörter „auf Rückzahlung vorläufig erbrachten Kurzarbeitergeldes, Winterausfallgeldes und Wintergeldes nach § 328 Abs. 3 Satz 2 sowie mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht geleisteter Beitragserstattungen nach § 214a“ eingefügt.
199. In § 334 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. 199. unverändert
200. In § 335 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 200. unverändert
201. § 336 wird wie folgt geändert: 201. unverändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 336
Leistungsrechtliche Bindung“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit Artikel II § 15c“ gestrichen und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) In den Sätzen 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
202. § 336a Satz 1 wird wie folgt geändert: 202. unverändert
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „nach den §§ 147a, 147b, 148“ durch die Angabe „nach § 147a“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. bei Entscheidungen, die anlässlich einer Prüfung nach § 304 Abs. 1 zur Durchsetzung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Dritten ergehen.“
203. In § 340 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 203. unverändert
204. In § 345 Nr. 2 werden im Klammerzusatz die Angaben „und 3 und Abs. 4“ gestrichen und die Wörter „das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist“ durch die Wörter „ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt. 204. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
205. Nach § 345a wird folgender § 345b eingefügt: „§ 345b Beitragspflichtige Einnahmen bei freiwilliger Weiterversicherung Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme 1. in Fällen des § 28a Abs.1 Satz 1 Nr. 1 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße, 2. in Fällen des § 28a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und 3 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 25 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.“	205. unverändert
206. In § 349 Abs. 2, 3, 4 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	206. unverändert
207. Nach § 349 wird folgender § 349a eingefügt: „§ 349a Beitragstragung und Beitragszahlung bei freiwilliger Weiterversicherung Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, tragen die Beiträge allein. Die Beiträge sind an die Bundesagentur zu zahlen.“	207. unverändert
208. In § 350 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	208. unverändert
209. § 351 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. c) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	209. unverändert
210. Nach § 351 wird die Angabe zum Zehnten Kapitel Zweiter Abschnitt Dritter Unterabschnitt wie folgt gefasst: „Dritter Unterabschnitt Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“.	210. unverändert
211. § 352 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	211. unverändert
212. Nach § 352 wird folgender § 352a eingefügt:	212. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„§ 352a Anordnungsermächtigung</p> <p>Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Antragsverfahren, zur Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung der Beiträge bei freiwilliger Weiterversicherung zu bestimmen.“</p>	
213. In § 356 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	213. unverändert
214. § 357 wird wie folgt geändert:	214. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	
b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
215. § 358 wird wie folgt geändert:	215. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
216. In § 361 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	216. unverändert
217. In § 362 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	217. unverändert
218. In § 363 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	218. unverändert
219. In § 364 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	219. unverändert
220. In § 365 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	220. unverändert
221. In § 366 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und in Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	221. unverändert
222. Das Elfte Kapitel wird wie folgt gefasst:	222. Das Elfte Kapitel wird wie folgt gefasst:
<p>„Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz</p> <p>Erster Abschnitt Bundesagentur für Arbeit</p> <p>§ 367 Bundesagentur für Arbeit</p> <p>(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.</p>	<p>„Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz</p> <p>Erster Abschnitt Bundesagentur für Arbeit</p> <p>§ 367 Bundesagentur für Arbeit</p> <p>(1) unverändert</p>

Entwurf

(2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene und in Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen *und* auf der mittleren Verwaltungsebene Regionaldirektionen errichten.

(3) Die Bundesagentur hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 368

Aufgaben der Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur ist der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch zuständige Verwaltungsträger. Sie darf ihre Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden.

(2) Die Bundesregierung kann der Bundesagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach diesem Buch stehen. Die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann sie der Bundesagentur durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

(3) Die Bundesagentur kann durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen.

(4) Die Agenturen für Arbeit können die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden in Verwaltungsvereinbarungen regeln.

§ 368a

Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

Die Agenturen für Arbeit sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbeziehern nach diesem Gesetz und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgerlich und einfach zu gestalten. Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen von Agenturen für Arbeit und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geschaffen werden.

§ 369

Besonderheiten zum Gerichtsstand

Hat eine Klage gegen die Bundesagentur Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit, und ist der Sitz der Bundesagentur maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur für Arbeit

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene, **Regionaldirektionen auf der mittleren Verwaltungsebene** und Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen errichten.“

(3) unverändert

§ 368

Aufgaben der Bundesagentur

unverändert

§ 368

Aufgaben der Bundesagentur

unverändert

§ 369

Besonderheiten zum Gerichtsstand

unverändert

Entwurf

ihren Sitz hat.

§ 370
Beteiligung an Gesellschaften

Die Bundesagentur kann die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie des Bundesministeriums der Finanzen Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch zweckmäßig ist.

Zweiter Abschnitt
Selbstverwaltung
Erster Unterabschnitt
Verfassung

§ 371
Selbstverwaltungsorgane

(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesagentur werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit gebildet.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane haben die Verwaltung zu überwachen und in allen aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten. Sie erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(3) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder zu beschließen.

(4) Die Bundesagentur wird ohne Selbstverwaltung tätig, soweit sie der Fachaufsicht unterliegt.

(5) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeber sowie der öffentlichen Körperschaften zusammen. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Körperschaften können einem Selbstverwaltungsorgan nicht vorsitzen.

(6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes nicht benachteiligt werden.

(7) § 42 des Vierten Buches gilt entsprechend.

§ 372
Satzung und Anordnungen

(1) Die Bundesagentur gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung und die Anordnungen des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

(3) Die Satzung und die Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn ein

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 370
Beteiligung an Gesellschaften
unverändert

Zweiter Abschnitt
Selbstverwaltung
Erster Unterabschnitt
Verfassung

§ 371
Selbstverwaltungsorgane

(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesagentur werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den **Regionaldirektionen und den Agenturen für Arbeit** gebildet.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 372
Satzung und Anordnungen
unverändert

Entwurf

anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann anstelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesagentur nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erlässt oder veränderten Verhältnissen anpasst. Der Erlass einer Rechtsverordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, wenn sie die Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand hat.

§ 373

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und die Verwaltung. Er kann vom Vorstand die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangen und Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Antrag stellende Mitglied angehört, das Verlangen unterstützt.

(3) Die Satzung *oder der Verwaltungsrat* kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit *seiner* Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entscheidet.

(4) Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vortragen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und erlässt die Anordnungen nach diesem Gesetz.

(6) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern.

§ 374

Verwaltungsausschüsse

(1) Bei jeder Agentur für Arbeit besteht ein Verwaltungsausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. § 373 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der Verwaltungsausschuss der Auffassung, dass die Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Ver-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 373

Verwaltungsrat

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung **des Verwaltungsrates** vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entscheidet.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 374

Verwaltungsausschüsse

unverändert

Entwurf

waltungsrat vortragen.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 15 betragen.

§ 375

Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

§ 376

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. Den vorsitzenden und stellvertretend vorsitzenden Mitgliedern werden die Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen ersetzt. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Zweiter Unterabschnitt
Berufung und Abberufung

§ 377

Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltung werden berufen.

(2) Die Berufung erfolgt bei Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und bei Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse durch den Verwaltungsrat. Die berufende Stelle hat Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

(3) Ein Mitglied ist abuberufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht vorgelegen hat,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 374a

**Verwaltungsausschüsse bei den
Regionaldirektionen**

Bei jeder Regionaldirektion besteht ein Verwaltungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 18 betragen.

§ 375

Amtsdauer

unverändert

§ 376

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

unverändert

Zweiter Unterabschnitt
Berufung und Abberufung

§ 377

Berufung und Abberufung der Mitglieder

unverändert

Entwurf

2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt,
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Eine Abberufung auf Antrag der vorschlagsberechtigten Gruppe hat bei den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber nur zu erfolgen, wenn die Mitglieder aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind oder die Vorschlagsberechtigung der Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat, entfallen ist.

§ 378
Berufungsfähigkeit

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

(2) Arbeitnehmer und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur sein.

§ 379
Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben,

sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat sind

1. die Bundesregierung für drei Mitglieder,
2. der Bundesrat für drei Mitglieder und
3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für ein Mitglied.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 378
Berufungsfähigkeit
unverändert

§ 379
Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. unverändert
2. unverändert

sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse **der Regionaldirektionen und** der Agenturen für Arbeit sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) unverändert

(2a) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Regionaldirektionen sind die obersten Landesbehörden. Sie haben neben den Vertretern des Landes

Entwurf

(3) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

(4) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen.

Dritter Unterabschnitt
Neutralitätsausschuss
§ 380
Neutralitätsausschuss

(1) Der Neutralitätsausschuss, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus jeweils drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Verwaltungsrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Vorstands. Die Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestimmen ihre Vertreter mit einfacher Mehrheit. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuss vor dem Bundessozialgericht.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigten, deren Bezirk zu dem Bezirk der Regionaldirektion gehört. Gehört der Bezirk einer Regionaldirektion zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Vor der Entscheidung hat es die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören. Die Vertreter eines Landes müssen dem Dienstbereich des jeweiligen Landes angehören.

(3) unverändert

(4) unverändert

Dritter Unterabschnitt
Neutralitätsausschuss
§ 380
Neutralitätsausschuss
unverändert

Entwurf

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesagentur betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.

Dritter Abschnitt
Vorstand und Verwaltung

§ 381
Vorstand der Bundesagentur

(1) Der Vorstand leitet die Bundesagentur und führt deren Geschäfte. Er vertritt die Bundesagentur gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung „Vorsitzende des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“ oder „Vorsitzender des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“, die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung „Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und ist bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder zu hören. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsbereiches selbständig wahr.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand festzulegen sowie die Stellvertretung und die Voraussetzungen für die Beschlussfassung zu regeln.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung der Bundesagentur zu erteilen.

§ 382
Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Bundesregierung benannt. Erfolgt trotz Aufforderung durch die Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Verwaltungsrats, erlischt das Vorschlagsrecht. Findet der Vorschlag des Verwaltungsrats nicht die Zustimmung der Bundesregierung, kann der Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung bleibt von diesem Verfahren unberührt.

(2) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffent-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Dritter Abschnitt
Vorstand und Verwaltung

§ 381
Vorstand der Bundesagentur

unverändert

§ 382
Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

unverändert

Entwurf

lich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie werden von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands soll fünf Jahre betragen. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(3) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Entlassung. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen. Eine Entlassung erfolgt auch auf Beschluss der Bundesregierung oder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Bundesregierung, wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist oder ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Verlangen des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

(6) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gehalts- und Versorgungsansprüche und die Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit den Mitgliedern des Vorstands schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 383

Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 383

Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit

Entwurf

(1) Die Agenturen für Arbeit werden von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand hört die Verwaltungsausschüsse zu den von ihm ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Agentur für Arbeit zu erteilen.

§ 384

Geschäftsführung der Regionaldirektionen

(1) *Sofern* Regionaldirektionen *errichtet werden*, werden *diese* von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats bestellt.

§ 385

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

(1) Bei den Agenturen für Arbeit und bei der Zentrale sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützen und beraten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt arbeiten sie mit den in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(3) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind bei der frauen- und familienrechtlichen fachlichen Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

unverändert

§ 384

Geschäftsführung der Regionaldirektionen

(1) **Die** Regionaldirektionen werden von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) unverändert

§ 385

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

(1) Bei den Agenturen für Arbeit **bei den Regionaldirektionen** und bei der Zentrale sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei den Agenturen für Arbeit können mit weiteren Aufgaben beauftragt werden, soweit die Aufgabenerledigung als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt dies zulässt. In Konfliktfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 386
Innenrevision

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfungspersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte der Innenrevision unverzüglich dem Verwaltungsrat vor. Vertreterinnen oder Vertreter der Innenrevision sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, wenn ihre Berichte Gegenstand der Beratung sind. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

§ 387
Personal der Bundesagentur

(1) Das Personal der Bundesagentur besteht vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur ist der Vorstand. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Vorstand seine Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit, auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen und der besonderen Dienststellen übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

§ 388
Ernennung der Beamtinnen und Beamten

(1) Der Vorstand ernennt die Beamtinnen und Beamten.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse auf Bedienstete der Bundesagentur übertragen. Er bestimmt im Einzelnen, auf wen die Ernennungsbefugnisse übertragen werden.

§ 389

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) unverändert

§ 386
Innenrevision
unverändert

§ 387
Personal der Bundesagentur
unverändert

§ 388
Ernennung der Beamtinnen und Beamten
unverändert

§ 389

Entwurf

Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit

(1) Sofern die Ämter der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und der vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, werden sie zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 390) übertragen; Gleiches gilt für die Ämter der Oberdirektoren und Direktoren der Zentrale.

(2) Das Amt ist sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamten- oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit innehat oder inne- hatte oder
2. innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Übertragung des Amtes die gesetzliche Alters- grenze erreicht.

(3) In das Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 1 darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit befindet und in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit über- tragenen Amt, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der An- nahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Während dieser Zeit darf die Beamtin oder der Beamte auch außerhalb des Dienstes nur die Amtsbezeichnung des ihm im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Amtes führen.

(5) Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit darf ohne seine Zustimmung nur in ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt und mit *gleicher* leitender Funktion versetzt werden.

(6) Mit der Entlassung aus dem Beamten- verhältnis auf Zeit enden der Anspruch auf Besol- dung und, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, alle sonstigen Ansprüche aus dem in diesem Beamtenverhältnis übertragenen Amt.

(7) Für die vorsitzenden Mitglieder der Ge- schäftsführung einer Agentur für Arbeit und die vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Ge- schäftsführung einer Regionaldirektion und die Oberdirektoren und Direktoren bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit kann durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit eine zeit- lich befristete, nicht ruhegehaltfähige Stellenzula- ge gewährt werden. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit

(1) Sofern die Ämter der vorsitzenden Mitglie- der der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und der vorsitzenden Mitglieder und Mit- glieder der Geschäftsführungen der Regionaldi- rektionen Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, werden sie zunächst im Beamtenverhält- nis auf Zeit (§ 390) übertragen; gleiches gilt für die Ämter der Oberdirektoren und Direktoren der Zentrale **und der Direktoren, die Leiter einer besonderen Dienststelle sind.**

(2) un verändert

(3) un verändert

(4) un verändert

(5) Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit darf ohne seine Zustimmung nur in ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt und mit **ver- gleichbarer** leitender Funktion versetzt werden.

(6) un verändert

(7) un verändert

Entwurf

der nächsthöheren Besoldungsgruppe gewährt. Eine Stellenzulage kann den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern gewährt werden, die bereits bei Übernahme eines Amtes nach Satz 1 das dafür vorgesehene Endgrundgehalt erreicht hatten oder für die Übernahme dieses Amtes besonders geeignet und befähigt sind. Die Kriterien zur Vergabe der Stellenzulage legt der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit fest. Über die Vergabe oder Beibehaltung von Stellenzulagen hat der Vorstand jährlich erneut Beschluss zu fassen.

(8) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes geregelt ist, gelten mit Ausnahme des § 42 Abs. 3 und des § 42a des Bundesbeamtengesetzes die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes für die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 1 genannten Ämter entsprechend.

§ 390

Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Die in § 389 Abs. 1 genannten Ämter werden im Beamtenverhältnis auf Zeit für längstens zwei Amtszeiten übertragen. Eine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten dasselbe oder ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Zeit nur für eine weitere Amtszeit übertragen werden. § 389 Abs. 2 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll der Beamtin oder dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Es kann auch ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

(3) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein anderes Amt nach Absatz 1 versetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt nach Absatz 1, läuft die Amtszeit weiter. Wird der Beamtin oder dem Beamten ein höheres Amt nach Absatz 1 übertragen, ist ihr oder ihm zugleich das auf Zeit übertragene Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Amtszeit in Ämtern nach Absatz 1 mindestens ein Jahr betragen hat.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, sofern sie oder er nicht im Anschluss an die Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird.

Die Beamtin oder der Beamte ist ferner mit

1. der Übertragung eines höheren Amtes,
2. der Beendigung ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit,
3. der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(8) u n v e r ä n d e r t .

§ 390

Beamtenverhältnis auf Zeit

unverändert

Entwurf

oder

4. der Zurückstufung in seinem Richterverhältnis auf Lebenszeit

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Die §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 391

Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der
Vermittlung, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der Aufgaben in der Vermittlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels dieses Buches durch Rechtsverordnung die Festsetzung von Stufen und Gewährung von Leistungszulagen für einzelne Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte einer Organisationseinheit der Bundesagentur für besondere Leistungen zu regeln. Abweichend von § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist das Aufsteigen in den Stufen von der Feststellung abhängig, dass die Leistung der einzelnen Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden, dass auch die übernächste Stufe des Grundgehalts vorweg festgesetzt wird. Die Leistungszulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln und dürfen 100 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Leistungszulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur durch Rechtsverordnung übertragen. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Satz 1 vom Vorstand der Bundesagentur erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium des Innern.

(3) Die Bundesagentur hat dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Erfahrungen mit den Instrumenten der leistungsorientierten Bezahlung im tarif- und besoldungsrechtlichen Bereich und der Gewährung von Leistungszulagen und der Festsetzung von Stufen nach Absatz 1 zu berichten.

§ 392

Obergrenzen für Beförderungssämter

Bei der Bundesagentur können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter nach Maßga-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 391

Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der
Vermittlung, Verordnungsermächtigung

unverändert

§ 392

Obergrenzen für Beförderungssämter

unverändert

Entwurf

be sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge einer Verminderung von Planstellen erforderlich ist.

Vierter Abschnitt
Aufsicht§ 393
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Bundesagentur führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetze und sonstiges Recht beachtet werden.

(2) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Fünfter Abschnitt
Datenschutz

§ 394

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
von Daten durch die Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgaben nach diesem Buch sind

1. die Feststellung eines Versicherungspflichtverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit,
2. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen,
3. die Erstellung von Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung,
4. die Überwachung der Beratung und Vermittlung durch Dritte,
5. die Erteilung von Genehmigungen für die Ausländerbeschäftigung sowie die Zustimmung zur Anwerbung aus und nach dem Ausland,
6. die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung,
7. die Unterrichtung der zuständigen Behörden über Anhaltspunkte von Schwarzarbeit, Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Verstößen gegen das Ausländergesetz,
8. die Überwachung der Melde-, Anzeige-, Bescheinigungs- und sonstiger Pflichten nach dem Achten Kapitel sowie die Erteilung von Auskünften,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Vierter Abschnitt
Aufsicht§ 393
Aufsicht

unverändert

Fünfter Abschnitt
Datenschutz

§ 394

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
von Daten durch die Bundesagentur

unverändert

Entwurf

9. der Nachweis von Beiträgen sowie die Erhebung von Umlagen für das Wintergeld und das Insolvenzgeld,
10. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
11. der Betrieb von Job-Centern, in denen Arbeitssuchende und Ausbildungssuchende mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die Job-Center sollen eine gemeinsame Anlaufstelle der Agentur für Arbeit und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die der Agentur für Arbeit von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Soweit Agenturen für Arbeit und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die Agenturen für Arbeit die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Eine Verwendung für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke ist nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.

§ 395

Datenübermittlung an Dritte; Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

(1) Die Bundesagentur darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.

§ 396

Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

Die Bundesagentur und von ihr Beauftragte Dritte dürfen Berechtigte und Arbeitgeber bei der Speicherung oder Übermittlung von Daten nicht in einer aus dem Wortlaut nicht verständlichen oder in einer Weise kennzeichnen, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Bundesagentur darf an einer Maßregelung von Berechtigten oder an entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber nicht mitwirken.

§§ 397 bis 403 (unbesetzt).“

223. § 404 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 395

Datenübermittlung an Dritte; Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

unverändert

§ 396

Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

unverändert

§§ 397 bis 403 (unbesetzt).“

223. § 404 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 2 Nr. 23 werden nach den Wörtern „nicht rechtzeitig erteilt“ die Wörter „oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „im Falle des Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro,“ gestrichen.
224. § 405 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bundesagentur für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 6 bis 16, 19 bis 26 sowie die Behörden der Zollverwaltung für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 Nr. 2, § 404 Abs. 2 Nr. 3, 4, 17 und 18 und 26 jeweils für ihren Geschäftsbereich.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
225. § 406 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Unerlaubte Auslandsvermittlung, Anwerbung und“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
226. Die §§ 409 und 410 werden aufgehoben.
227. In § 416 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
228. In § 416a werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
229. In § 418 Nr. 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
230. § 421 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) Absatz 2 **wird wie folgt geändert:**
- aa) In Nummer 23** werden nach den Wörtern „nicht rechtzeitig erteilt“ die Wörter „oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt“ eingefügt.
- bb) In Nummer 24** werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet“ eingefügt.
- c) unverändert

224. unverändert

225. unverändert

226. unverändert

227. unverändert

228. unverändert

229. unverändert

230. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
231. In § 421c wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	231. unverändert
232. § 421d wird wie folgt geändert:	232. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
c) In Absatz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“, das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.	
233. In § 421e werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	233. unverändert
234. § 421f wird wie folgt gefasst:	234. unverändert
„§ 421f Sonderregelungen für ältere Arbeitnehmer beim Eingliederungszuschuss	
(1) Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Eingliederungszuschuss nach § 218 geleistet werden, dessen Förderdauer bis zu 36 Monate beträgt. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.	
(2) Die Altersgrenze für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen wird auf die Vollendung des 50. Lebensjahres herabgesetzt. Bei besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Arbeitnehmern, die bei Förderbeginn das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Förderdauer auf längstens 60 Monate begrenzt.	
(3) Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Rückzahlung und zur Nachbeschäftigung nach § 221 Abs. 2.	
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2009 erstmals begonnen haben.“	
235. § 421g wird wie folgt geändert:	235. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „oder zuletzt ausgeübt haben“ sowie nach dem Wort „wird“ die Wörter „oder wurde“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
236. In § 421h Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 236. unverändert
237. § 421i wird wie folgt geändert: 237. unverändert
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
238. § 421j wird wie folgt geändert: 238. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 4 wird die Angabe „§ 175“ durch die Angabe „§ 216b“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
239. § 421l wird wie folgt geändert: 239. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „oder Strukturanpassungsmaßnahme“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten.“
 - Bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Existenzgründungszuschuss.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
 - 1. die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 gefördert wird,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden. Die Frist gilt nicht für Bewilligungen für das zweite und das dritte Jahr.“</p> <p>d) In Absatz 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.</p>	
<p>240. Nach § 421l wird folgender § 421m eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 421m Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz</p> <p>(1) Arbeitgeber können bis 31. Dezember 2007 durch Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden, soweit diese nicht nach § 61 oder im Rahmen anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.</p> <p>(2) Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“</p>	240. unverändert
241. § 424 wird aufgehoben.	241. unverändert
242. In § 427 Abs. 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	242. unverändert
243. In § 428 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	243. unverändert
244. § 429 wird aufgehoben.	244. unverändert
245. In § 434c Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	245. unverändert
246. § 434d Abs. 4 wird aufgehoben.	246. unverändert
247. § 434f wird wie folgt geändert:	247. unverändert
<p>a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.</p> <p>b) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.</p>	
248. In § 434g Abs. 5 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	248. unverändert
249. Nach § 434i wird folgender § 434j eingefügt:	249. Nach § 434i wird folgender § 434j eingefügt:
„§ 434j Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	„§ 434j Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
(1) Arbeitnehmer, die am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme versicherungspflichtig beschäftigt waren, bleiben abweichend von § 27	(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Abs. 3 Nr. 5 in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig.

(2) § 28a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 2 bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden kann.

(3) Die §§ 123, 124, 127 Abs. 2a und 3, § 133 Abs. 1 und § 147 sowie die Anwartschaftszeitverordnung in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum ... [einsetzen: letzter Tag des Kalendermonats nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] entstanden ist. Insoweit sind die §§ 123, 124, 127, 131 Abs. 4 und § 147 in der vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(4) § 128 Abs. 1 Nr. 5 und § 145 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Säumniszeiten, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind.

(5) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, ist das *Recht über die Bemessung des Arbeitslosengeldes (§§ 129 bis 139) in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung nur dann anzuwenden, wenn* dies auf Grund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist.

(6) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, ist das Recht über die Anrechnung von Nebeneinkommen (§ 141) in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung nur dann anzuwenden, wenn dies aufgrund einer Änderung der Verhältnisse erforderlich ist, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist und sich auf den Anrechnungsbetrag auswirkt.

(7) Die Erstattungspflicht nach den §§ 147b, 148 entfällt für Zeiten ab dem 1. Januar 2004.

(8) Ist ein Anspruch auf Unterhaltsgeld vor dem 1. Januar 2005 zuerkannt worden, wird dieser für Zeiten ab dem 1. Januar 2005 ohne Neuberechnung als Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erfüllt; insoweit ist § 422 Abs. 1 nicht anzuwenden.

(9) Für Zeiten bis zum 31. Dezember 2004 tritt in § 117 Abs. 1 Nr. 2, § 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 und 2, § 133 Abs. 4, § 134 Abs. 2 Nr. 2, § 135 Nr. 7, § 155 Nr. 3 und § 158 Abs. 2 an die Stelle des Arbeitsamtes die Agentur für Arbeit.

(10) Die §§ 77, 78, 153 bis 159, auch in Verbindung mit § 172 Abs. 2 Nr. 1, § 207 Abs. 1 Satz 1, § 207a Abs. 1, § 311 Satz 1, § 313 Satz 1 und § 328 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung sind über den 31. Dezember 2004 hinaus anzuwenden für Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, die die Voraussetzungen für einen An-

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, ist das **Bemessungsentgelt nach dem** vom 1. Januar 2005 **an geltenden Recht nur neu festzusetzen, soweit** dies auf Grund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist.“

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

Entwurf

spruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt haben. Absatz 8 gilt in diesen Fällen nicht.

(11) Ist ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit vor dem 31. Dezember 2003 entstanden, so richtet sich die Entscheidung über eine Verlängerung nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften.

(12) Folgende Vorschriften sind in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden:

1. § 37a Abs. 3, § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, solange Arbeitnehmer in einer Strukturanpassungsmaßnahme gefördert werden;
2. § 57 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, wenn der Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist;
3. § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, wenn der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat;
4. §§ 272 bis 279, wenn das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit vor dem 31. Dezember 2003 oder unter den Voraussetzungen des § 422 einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Strukturanpassungsmaßnahme zugewiesen hatte oder zuweist und das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit mit dem Träger über die ursprüngliche Zuweisung hinaus eine Zuweisung oder mehrere Zuweisungen des geförderten Arbeitnehmers vereinbart hat.

(13) *Die Landesarbeitsämter im Sinne des § 368 Abs. 1 Nr. 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung sind bis längstens zum 31. Dezember 2006 Regionaldirektionen im Sinne des § 367 Abs. 2 Satz 2. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsämter im Sinne des § 395 Abs. 1 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung führen ab ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] die Amtsbezeichnung „vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion“; die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter im Sinne des § 395 Abs. 1 Satz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung führen ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion“. Die Direktorinnen und Direktoren im Sinne des § 396 Abs. 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung führen ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] die Amtsbezeichnung „vorsitzendes*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(11) **unverändert**

(12) Folgende Vorschriften sind in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden:

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. §§ 272 bis 279, wenn das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit vor dem 31. Dezember 2003 oder unter den Voraussetzungen des § 422 einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Strukturanpassungsmaßnahme zugewiesen hatte oder zuweist und das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit mit dem Träger über die ursprüngliche Zuweisung hinaus eine Zuweisung oder mehrere Zuweisungen des geförderten Arbeitnehmers vereinbart hat;
5. **§§ 185 und 208, wenn das Insolvenzereignis vor dem 1. Januar 2004 liegt.**

entfällt

Entwurf

Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“.

(14) Die Amtsperiode der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter endet am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes].

(15) Die Amtsperiode der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter endet am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes].

(16) Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter endet am 30. Juni 2004.“

250. Nach § 435 wird folgender § 436 angefügt:

„§ 436

Überleitung von Beschäftigten der Bundesanstalt in den Dienst des Bundes

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktspektion wahrgenommen haben und diese am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels] noch wahrnehmen, sind mit Wirkung vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Artikels] unmittelbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Dienst der Zollverwaltung. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) findet entsprechend Anwendung. Von der Überleitung nach Satz 1 ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte, die am 2. Juli 2003 die Antragsaltersgrenze des § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erreicht haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in Altersteilzeit befanden.

(2) Die Angestellten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktspektion wahrgenommen haben und diese am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels] noch wahrnehmen, sind mit Wirkung vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Artikels] Angestellte des Bundes und in den Dienst der Zollverwaltung übergeleitet. Die Bundesrepublik Deutschland tritt unbeschadet der nachfolgenden Absätze in die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Von der Überleitung nach den Sätzen 1 und 2 ausgenommen sind Angestellte, die am 2. Juli 2003 die Anspruchsvoraussetzungen für eine gesetzliche Rente wegen Alters erfüllt haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befanden.

(3) Vom Zeitpunkt der Überleitung an gelten die für Angestellte des Bundes bei der Zollverwaltung jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen, soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nicht etwas anderes ergibt. Die Eingruppierung in

Beschlüsse des 9. Ausschusses

entfällt

(13) Die Amtsperiode der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der **Landesarbeitsämter und der** Arbeitsämter endet am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes].

(14) Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der **Landesarbeitsämter und der** Arbeitsämter endet am 30. Juni 2004.“

250. unverändert

Entwurf

die im Zeitpunkt der Überleitung erreichte Vergütungsgruppe besteht fort, solange überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen und keine neuen Aufgaben, die nach dem Tarifrecht des Bundes zu einer Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe führen, übertragen werden. Soweit in den Fällen einer fortbestehenden Eingruppierung nach Satz 2 in der bisherigen Tätigkeit ein Bewährungsaufstieg oder sonstiger Aufstieg vorgesehen war, sind Angestellte nach Ablauf der bei Überleitung geltenden Aufstiegsfrist in diejenige Vergütungsgruppe eingruppiert, die sich nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tarifrecht der Bundesanstalt ergeben hätte. Eine Eingruppierung nach den Sätzen 2 und 3 entfällt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem sich Angestellte schriftlich für eine Eingruppierung nach dem Tarifrecht des Bundes entscheiden.

(4) Die bei der Bundesanstalt anerkannten Beschäftigungszeiten werden auf die Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifrechts des Bundes angerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten in der Zusatzversorgung. Nehmen die übergeleiteten Angestellten Vollzugsaufgaben wahr, die ansonsten Beamten obliegen, wird eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 9 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Soweit es darüber hinaus im Zusammenhang mit dem überleitungsbedingten Wechsel des Arbeitgebers angemessen ist, kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern außer- und übertariflich ergänzende Regelungen treffen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Angestellte, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion von der Bundesagentur in sonstiger Weise als Angestellte des Bundes in den Dienst der Zollverwaltung wechseln.

(6) Die Bundesagentur trägt die Versorgungsbezüge der gemäß Absatz 1 in den Dienst des Bundes übernommenen Beamten für die bis zur Übernahme zurückgelegten Dienstzeiten. Der Bund trägt die Versorgungsbezüge für die seit der Übernahme in den Dienst des Bundes zurückgelegten Dienstzeiten der in Absatz 1 genannten Beamten. Im Übrigen gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 2**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
(860-1)**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 2**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
(860-1)**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.“
 - bb) In Nummer 6 werden das Wort „Unterhaltsgeld“ und das darauf folgende Komma gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 19b Abs. 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 29 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 36a Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Vierten Abschnitt Dritter Titel in der Angabe zu den §§ 71a, 71b und 71c jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 18b Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 18f Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
- 2a. In § 18a Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „das Unterhaltsgeld,“ gestrichen.**
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
- 5a. In § 23b Abs. 3 werden die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.**
6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7. In § 28b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	7. unverändert
8. In § 28e Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 28f Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 und Satz 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 28h Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 28k Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	11. unverändert
12. In § 28l Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	12. unverändert
13. In § 28n Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	13. unverändert
14. In § 28p Abs. 8 Satz 6 und Abs. 9 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	14. unverändert
15. In § 28q Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	15. unverändert
16. In § 28r Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	16. unverändert
17. In § 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	17. unverändert
18. In § 55 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	18. unverändert
19. § 71a wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und Satz 2 aufgehoben.	
c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
20. § 71b wird wie folgt geändert:	20. § 71b wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel mit Ausnahme der Mittel für 1. die <i>Beauftragung Dritter mit der Vermittlung nach § 37 Abs. 4 des Dritten Buches</i> , 2. die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches, 3. Leistungen nach den §§ 219 und 235a des	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel mit Ausnahme der Mittel für entfällt 1. die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches, 2. Leistungen nach den §§ 219 und 235a des

- | Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses |
|--|--|
| <p>Dritten Buches und</p> <p>4. Leistungen der Trägerförderung nach § 248 des Dritten Buches</p> <p>sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in einen Eingliederungstitel einzustellen.“</p> <p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeitsämter“ und „Arbeitsämtern“ jeweils durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.</p> <p>d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.</p> <p>e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die jeweiligen nicht verausgabten Mittel der Agenturen für Arbeit werden diesen im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zu den auf sie entfallenden Mitteln zugewiesen.“</p> <p>21. In § 71c wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.</p> <p>22. In § 72 Abs. 2 Satz 2 wird <i>das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.</i></p> <p>23. § 73 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorstands“ ein Komma und die Wörter „bei der Bundesagentur für Arbeit des Verwaltungsrats“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 <i>wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.</i></p> | <p>Dritten Buches und</p> <p>3. Leistungen der Trägerförderung nach § 248 des Dritten Buches</p> <p>sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in einen Eingliederungstitel einzustellen.“</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>21. unverändert</p> <p>22. § 72 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Bei der Bundesknappschaft bedarf der Beschluss der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit; die Genehmigung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“</p> <p>23. § 73 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Bei der Bundesknappschaft ist die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit die Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erforderlich, die jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt.“</p> <p>bb) Satz 6 wird aufgehoben.</p> <p>c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Kann die Einwilligung des Vorstands, bei der Bundesagentur für Ar-</p> |

Entwurf

24. In § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
25. In § 77 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
26. § 77a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Abweichungen von Satz 1 können nach § 1 Abs. 3 des Dritten Buches vereinbart werden.“
27. § 77b wird aufgehoben.
28. In § 78 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
29. In § 79 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
30. In § 85 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
31. In § 110c Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch
(860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

beit des Verwaltungsrats, oder die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, ausnahmsweise und im Einzelfall nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, sind sie unverzüglich nachzuholen.“

23a. In § 74 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorstand“ die Wörter „ , bei der Bundesagentur für Arbeit der Verwaltungsrat,“ eingefügt.

24. unverändert
25. unverändert
26. unverändert
27. unverändert
28. unverändert
29. unverändert
30. unverändert
31. unverändert

Artikel 4

**Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch
(860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. In § 6 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. abweichend von Nummer 1 nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben,“

1. unverändert

Entwurf

„Für die Berechnung der Vorversicherungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 gelten 360 Tage eines Bezugs von Leistungen, die nach § 339 des Dritten Buches berechnet werden, als zwölf Monate.“

2. In § 203a wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 204 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 251 Abs. 4a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 252 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 293 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 306 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 5

**Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 224 wie folgt gefasst:
„§ 224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1a. In § 60 Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 53“ die Angabe „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Artikel 5

**Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**
 - a) **Die Angabe zu § 224 wird wie folgt gefasst:**
„§ 224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit“.
 - b) **Nach der Angabe zu § 234 wird folgende Angabe eingefügt:**
„§ 235 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug“.
 - c) **Nach der Angabe zu § 279e werden folgende Angaben eingefügt:**
„§ 279f Beitragspflichtige Einnahmen und Beitragstragung bei Beziehern von Unterhaltsgeld.
§ 279g Sonderregelungen bei Altersteilzeitbeschäftigten“.
- 1a. **In § 3 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Angabe „ , Unterhaltsgeld“ gestrichen.**
- 1b. **In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und in § 21 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.**

Entwurf

2. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 3a werden jeweils die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 148 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. In § 168 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

5. In § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

3a. § 163 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch mindestens ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.**3b. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Angabe „ , Unterhaltsgeld“ gestrichen.

b) In Nummer 2b wird nach dem Wort „Teilarbeitslosengeld“ die Angabe „ , Teilunterhaltsgeld“ gestrichen.

4. § 168 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Wörter „für den sich jeweils nach § 163 Abs. 5 Satz 1 und 2 ergebenden Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 1 ergebende beitragspflichtige Einnahme“ ersetzt.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 2 ergebende beitragspflichtige Einnahme

a) von der Bundesagentur oder, im Fall der Leistungserbringung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Altersteilzeitgesetzes, von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des § 4 Altersteilzeitgesetz vorliegen,

b) von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des § 4 Altersteilzeitgesetz nicht vorliegen.“

5. § 170 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	a) In Buchstabe a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
	b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Angabe „ , Unterhaltsgeld“ gestrichen.
6. In § 173 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 193 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	7. unverändert
8. In § 196 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 224 werden in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 224a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	10. unverändert
	10a. Dem § 229 wird folgender Absatz 8 angefügt:
	„(8) Personen, die im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosenhilfe Unterhaltsgeld beziehen, sind für die Dauer des Bezugs von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig.“
	10b. Folgender § 235 wird eingefügt:
	„§ 235
	Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug
	(1) Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder wenn sie nicht arbeitsunfähig waren, unmittelbar vor Beginn der Leistungen Unterhaltsgeld bezogen haben, und für die von dem dem Unterhaltsgeld zu Grunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind, auch nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Übergangsgeld.
	(2) Für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 ist für die Berechnung des Übergangsgeldes § 21 Abs. 4 dieses Buches in Verbindung mit § 47 b des Fünften Buches jeweils in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“
11. In § 247 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	11. unverändert
12. § 252 wird wie folgt geändert:	12. § 252 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.	b) unverändert
	c) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ die Wörter „und Unterhalts-

Entwurf

13. In § 276a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

14. In § 321 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 14 und 15 Buchstabe b wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

geld“ eingefügt.

- 12a. In § 270 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Unterhaltsgeld“ durch das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt.

13. unverändert

- 13a. Nach § 279e werden folgende §§ 279f und 279g eingefügt:

„§ 279f**Beitragspflichtige Einnahmen und Beitrags-
tragung bei Beziehern von Unterhaltsgeld**

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei Personen, die nach § 229 Abs. 8 für die Dauer des Bezuges von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig sind, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist. Die Beiträge werden vom Leistungsträger getragen.

§ 279g**Sonderregelungen bei
Altersteilzeitbeschäftigten**

Bei Arbeitnehmern, für die die Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden sind, weil mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2004 begonnen wurde (§ 15g Altersteilzeitgesetz), sind § 163 Abs. 5 und § 168 Abs. 1 Nr. 6 und 7 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

- 13b. § 314 Abs. 5 wird aufgehoben.

14. unverändert

Artikel 6**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- 1a. § 43 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabi-

Entwurf

2. In § 125 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 186 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 205 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. *In § 211 Satz 1 wird nach den Wörtern „insbesondere mit“ die Textstelle „den Behörden der Zollverwaltung.“ eingefügt und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.*

Artikel 7**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (860-8)**

In § 13 Abs. 4, § 36 Abs. 3 Satz 2 und § 81 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9)**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“.
 - b) *Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:*
„§ 80 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern“.
 - c) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:
„§ 101
Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit“.
 - d) *Die Angabe zu § 104 wird wie folgt gefasst:*
„§ 104
Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit“.
 - e) Die Angabe zu § 105 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

litation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Reisekosten werden nach § 53 des Neunten Buches übernommen. Im übrigen werden Reisekosten zur Ausführung der Heilbehandlung nach den Absätzen 2 bis 5 übernommen.“

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

entfällt

Artikel 7**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (860-8)**

unverändert

Artikel 8**Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9)**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“.

entfällt

 - b) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:
„§ 101 Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit“

entfällt

 - c) Die Angabe zu § 105 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 105 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit“.	„§ 105 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit“
<i>f) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:</i>	entfällt
„§ 120 Widerspruchsausschuss bei der Agentur für Arbeit“.	
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	2. un verändert
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	3. un verändert
4. In § 13 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	4. un verändert
5. In § 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	5. un verändert
6. In § 38 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	6. un verändert
7. In § 42 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	7. un verändert
8. In § 44 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	8. un verändert
9. In § 45 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	9. un verändert
10. In § 51 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	10. un verändert
11. Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch den Ort der Ausführung der Leistung aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Ausführungsort von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung ist für die An- und Abreise sowie für Familienheimfahrten nach Absatz 2 eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Ausführung der Leistung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung zumutbarer auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.“	11. un verändert
12. In § 64 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	12. un verändert
13. In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Ar-	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>beit“ ersetzt.</i>	
14. In § 73 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „und Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.	13. In § 73 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „und Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.
15. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	entfällt
16. In § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	entfällt
17. § 77 wird wie folgt geändert:	entfällt
a) In Absatz 4 Satz 8 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.	
18. In § 79 Nr. 4 wird das Wort „Landesarbeitsamtsbezirke“ durch das Wort „Bundesländer“ ersetzt.	entfällt
19. § 80 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
e) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Landesarbeitsamtsbezirken“ durch das Wort „Bundesländern“ ersetzt.	
f) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
g) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
h) In Absatz 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
i) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Bestellung“ das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
j) In Absatz 9 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
20. § 81 wird wie folgt geändert:	entfällt
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur	

Entwurf

für Arbeit“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

21. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

22. In § 83 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „Dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „Der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

23. In § 87 Abs. 2 werden die Wörter „des zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

24. In § 88 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „Der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

25. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

26. In § 96 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

27. In § 99 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

28. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

29. In § 102 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

30. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Präsident oder Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Vorstand der Agentur für Arbeit oder die von ihm bestimmte Stelle“ ersetzt.

31. § 104 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

entfällt

14. In § 83 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „Dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „Der Agentur für Arbeit“ ersetzt

entfällt

entfällt

entfällt

15. In § 96 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt

16. In § 99 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt

17. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

18. In § 102 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

entfällt

19. § 104 wird wie folgt geändert:

Entwurf

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und in Nummer 4 die Wörter „und Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und die Angabe „370“ durch die Angabe „368“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- f) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
32. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
33. § 107 Abs. 3 wird aufgehoben.
34. In § 109 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
35. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „im Arbeitsamt“ durch die Wörter „in der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
36. In § 113 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
37. In § 117 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „und Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „370“ durch die Angabe „368“ ersetzt.
20. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

entfällt

21. In § 109 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt

entfällt

22. In § 113 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

38. In § 118 Abs. 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt, die Wörter „und Landesarbeitsämter“ gestrichen und die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt. **entfällt**
39. § 119 wird wie folgt geändert: **entfällt**
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit beruft das Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt.“
40. § 120 wird wie folgt geändert: **entfällt**
- a) In der Überschrift werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „jedem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „jeder Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Präsident oder die Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“, das Wort „Landesarbeitsamtsbezirkes“ durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“, das Wort „Landesarbeitsamtsbezirk“ jeweils durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“ sowie die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
41. In § 121 Abs. 1 werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt. **entfällt**
42. In § 127 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. **entfällt**
43. In § 130 Abs. 1 und 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. **23.** In § 130 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
44. In § 138 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. **24.** In § 138 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
45. In § 142 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. **25.** In § 142 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
46. In § 156 Abs. 3 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt. **entfällt**
47. § 158 Nr. 4 wird wie folgt geändert: **entfällt**
- a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesarbeitsamtes“

Entwurf

durch die Wörter „der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

48. In § 159 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis Widerspruchsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit bestehen, gilt der Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt als Widerspruchsausschuss bei der Agentur für Arbeit.“

49. Nach § 159 wird folgender § 159a eingefügt:

„§ 159a

Übergangsvorschrift zum Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

§ 73 Abs. 2 Nr. 4 ist in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden, solange Personen an Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch teilnehmen.“

Artikel 9

**Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-10)**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 67e Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 69 Abs. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 116 Abs. 10 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 10

**Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch
(860-11)**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
2. § 44 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Pflegerpersonen, die nach der Pflegetätigkeit in das Erwerbsleben zurückkehren wollen, können bei beruflicher Weiterbildung nach Maßgabe des Dritten Buches bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gefördert werden.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

entfällt

26. Nach § 159 wird folgender § 159a eingefügt:

„§ 159a

Übergangsvorschrift zum Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

§ 73 Abs. 2 Nr. 4 ist in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden, solange Personen an Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch teilnehmen.“

Artikel 9

**Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-10)**

unverändert

Artikel 10

**Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch
(860-11)**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. In § 59 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung der Bundeslaufbahnverordnung
(2030-7-3)**

In Anlage 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Bundesdisziplingesetzes bei den bundes-
unmittelbaren Körperschaften mit Dienst-
herrnfähigkeit im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung
(2031-1-21)**

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Februar 2002 (BGBl. I S. 618), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte im Sinne des Bundesdisziplingesetzes sind bei der Bundesagentur für Arbeit

- a) für die Beamtinnen und Beamten der Zentrale, die Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, die Mitglieder der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit sowie die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit,
- b) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Regionaldirektionen die Geschäftsführung der Regionaldirektionen,
- c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Agenturen für Arbeit die Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit und

Artikel 11**Änderung der Bundeslaufbahnverordnung
(2030-7-3)**

unverändert

Artikel 12**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Bundesdisziplingesetzes bei den bundes-
unmittelbaren Körperschaften mit Dienst-
herrnfähigkeit im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung
(2031-1-21)**

unverändert

Entwurf

- d) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der besonderen Dienststellen die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Höhere Dienstvorgesetzte

Höhere Dienstvorgesetzte im Sinne des Bundesdisziplinargesetzes sind bei der Bundesagentur für Arbeit

- a) für die Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und der Agenturen für Arbeit die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und
- b) für die Beamtinnen und Beamten der Zentrale, die übrigen Beamtinnen und Beamten der Regionaldirektionen sowie die Beamtinnen und Beamten der besonderen Dienststellen und der Agenturen für Arbeit der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit.“

Artikel 13**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung Nr. 2 werden
 - a) nach der Dienststellenbezeichnung „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Dienststellenbezeichnung „Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt und
 - b) die Dienststellenbezeichnung „Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen.
2. In der Vorbemerkung Nr. 13d wird jeweils die Angabe „Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Angabe „Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In der Besoldungsgruppe A 14 wird nach der Amtsbezeichnung „Legationsrat Erster Klasse“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ eingefügt.
4. In der Besoldungsgruppe A 15 werden
 - a) nach der Amtsbezeichnung „Hauptkustos“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „⁶⁾“ und
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Oberlandesanwalt“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ eingefügt.
5. In der Besoldungsgruppe A 16 werden
 - a) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ die

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 13**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

unverändert

Entwurf

Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „⁷⁾“ und

- b) nach der Amtsbezeichnung „Senatsrat“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ eingefügt.

6. In der Besoldungsgruppe B 2 werden

- a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preussischer Kulturbesitz“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung – ⁸⁾“ eingefügt,
- c) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ die Amtsbezeichnungen „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ sowie der Fußnotenhinweis „²⁾“ eingefügt und
- d) die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ gestrichen.

7. In der Besoldungsgruppe B 3 werden

- a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung – ¹⁵⁾“ eingefügt,
- c) die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung beim Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung – ^{15a)}“ ersetzt,
- d) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ sowie der Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ eingefügt,
- e) die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „¹⁵⁾“ gestrichen,
- f) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „²⁴⁾“ eingefügt und
- g) nach der Fußnote ²³⁾ folgende Fußnote ²⁴⁾ angefügt:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„²⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.“

8. In der Besoldungsgruppe B 5 werden

- a) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ und den Fußnotenhinweis „⁴⁾“ ersetzt,
- b) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung – ⁴⁾“ ersetzt,
- c) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ gestrichen,
- d) nach der Amtsbezeichnung „Senatsdirigent“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ angefügt und
- e) die Fußnote ⁵⁾ wie folgt gefasst:

„⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 7.“

9. In der Besoldungsgruppe B 6 werden

- a) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ und den Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ ersetzt,
- b) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung – ¹⁰⁾“ ersetzt,
- c) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „¹²⁾“ gestrichen,
- d) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „¹²⁾“ eingefügt und
- e) die Fußnote ¹²⁾ wie folgt gefasst:

„¹²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 7.“

10. In der Besoldungsgruppe B 7 werden

- a) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ gestrichen,

Entwurf

- b) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ eingefügt und
- c) die Fußnote ⁴⁾ wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 6.“

Artikel 14**Änderung der Übergangszahlungsverordnung
(2032-1-14)**

In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung der Leistungsstufenverordnung
(2032-1-27)**

In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Leistungsstufenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3743), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung der Leistungsprämien- und
-zulagenverordnung
(2032-1-28)**

Die Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3745), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt innerhalb der obersten Bundesbehörden § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 der Leistungsstufenverordnung entsprechend.“
2. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 17**Änderung des
Bundespersonalvertretungsgesetzes
(2035-4)**

In § 88 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch ...

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 14**Änderung der Übergangszahlungsverordnung
(2032-1-14)**

unverändert

Artikel 15**Änderung der Leistungsstufenverordnung
(2032-1-27)**

unverändert

Artikel 16**Änderung der Leistungsprämien- und
-zulagenverordnung
(2032-1-28)**

unverändert

Artikel 17**Änderung des
Bundespersonalvertretungsgesetzes
(2035-4)**

unverändert

Entwurf

(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und Nummer 2 wie folgt gefasst:

- „2. Abweichend von § 7 Satz 1 handelt für die Körperschaft oder Anstalt der Vorstand, soweit ihm die Entscheidungsbefugnis vorbehalten ist; für die Agenturen für Arbeit und die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit handelt die Geschäftsführung. Der Vorstand oder die Geschäftsführung kann sich durch eines oder mehrere der jeweiligen Mitglieder vertreten lassen. § 7 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.“

Artikel 18**Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
(210-4-3)**

In § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes – Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung des Infektionsschutzgesetzes
(2126-13)**

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Nr. 4 werden die Wörter „und Säumniszeit“ gestrichen.
2. In Absatz 9 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes
(215-9)**

In § 9 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer**

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 18**Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
(210-4-3)**

unverändert

Artikel 19**Änderung des Infektionsschutzgesetzes
(2126-13)**

unverändert

Artikel 20**Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes
(215-9)**

unverändert

Artikel 21**Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer**

Entwurf

**der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
(215-10)**

In § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung des Zivilschutzgesetzes
(215-12)**

Das Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 23**Änderung des Gesetzes zur Förderung eines
freiwilligen sozialen Jahres
(2160-1)**

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 134“ durch die Angabe „§ 130“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung des Gesetzes zur Förderung eines
freiwilligen ökologischen Jahres
(2160-2)**

In § 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 134“ durch die Angabe „§ 130“ ersetzt.

Artikel 25**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1)**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

**der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
(215-10)**

unverändert

Artikel 22**Änderung des Zivilschutzgesetzes
(215-12)**

unverändert

Artikel 23**Änderung des Gesetzes zur Förderung eines
freiwilligen sozialen Jahres
(2160-1)**

unverändert

Artikel 24**Änderung des Gesetzes zur Förderung eines
freiwilligen ökologischen Jahres
(2160-2)**

unverändert

Artikel 25**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1)**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
2. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des örtlich zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Gewährung von Hilfe zur Arbeit und anderen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch die örtlich zuständige Agentur für Arbeit oder durch eine dafür gemeinsam mit der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gebildete oder beauftragte Stelle wahrnehmen lassen.“
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 46 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 126 Satz 4 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 26**Änderung der Sozialhilfedatenabgleichs-
verordnung
(2170-1-21)**

Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch ...

Artikel 26**Änderung der Sozialhilfedatenabgleichs-
verordnung
(2170-1-21)**

Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch ...

Entwurf

(BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der jeweiligen Agentur für Arbeit und des Ordnungsbegriffes der Agentur für Arbeit“.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In Anlage 1 wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In Anlage 4 werden jeweils die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“, das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In Anlage 5, Antwortdatensatz an DSRV/Sozialhilfeträger, wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 27**Änderung des Auswandererschutzes
(2182-3)**

In § 5 Abs. 2 des Auswandererschutzes vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 28**Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(2212-2)**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 649, 1680), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ die Wörter „oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ eingefügt.
2. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 44 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

entfällt

3. unverändert
4. unverändert

Artikel 27**Änderung des Auswandererschutzes
(2182-3)**

Unverändert

Artikel 28**Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(2212-2)**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 29**Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (2212-2-3)**

In § 2 Nr. 8 der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 30**Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (251-1)**

In § 89a des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 31**Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (255-1)**

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verfolgte, die an nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 84, 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Förderung zugelassenen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht haben, erhalten auf Antrag Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung in entsprechender Anwendung des § 124a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.“

c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 29**Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (2212-2-3)**

unverändert

Artikel 30**Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (251-1)**

unverändert

Artikel 31**Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (255-1)**

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

entfällt

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 32**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Ausländergesetzes
(26-1-8)**

In § 11 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 33**Änderung der Ausländerdaten-
übermittlungsverordnung
(26-1-10)**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und in § 5 der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 34**Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG
(26-2)**

In § 6a Abs. 7 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „vom zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 35**Änderung des AZR-Gesetzes
(26-8)**

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:

„§ 18

Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung“.

2. In der Überschrift zu § 18 und in § 18 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 1 Nr. 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und jeweils das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wör-

Artikel 32**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Ausländergesetzes
(26-1-8)**

unverändert

Artikel 33**Änderung der Ausländerdaten-
übermittlungsverordnung
(26-1-10)**

unverändert

Artikel 34**Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG
(26-2)**

unverändert

Artikel 35**Änderung des AZR-Gesetzes
(26-8)**

unverändert

Entwurf
ter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 36
Änderung der AZRG-
Durchführungsverordnung
(26-8-1)

In der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und jeweils das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 37
Änderung des Ausländergesetzes
(26-10)

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 79 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 38
Änderung des Statistikregistergesetzes
(29-29)

In § 3 Abs. 1 und 2 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 39
Änderung des Ausführungsgesetzes zum
deutsch-österreichischen Konkursvertrag
(311-9)

In § 22 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 40
Änderung der Insolvenzordnung
(311-13)

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 36
Änderung der AZRG-
Durchführungsverordnung
(26-8-1)

unverändert

Artikel 37
Änderung des Ausländergesetzes
(26-10)

unverändert

Artikel 38
Änderung des Statistikregistergesetzes
(29-29)

unverändert

Artikel 39
Änderung des Ausführungsgesetzes zum
deutsch-österreichischen Konkursvertrag
(311-9)

unverändert

Artikel 40
Änderung der Insolvenzordnung
(311-13)

unverändert

Entwurf

1. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 121 werden die Wörter „des Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ gestrichen.

Artikel 41**Änderung des Strafvollzugsgesetzes
(312-9-1)**

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 148 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 154 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 195 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 42**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)**

In § 10 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 51 Abs. 1 Nr. 4, § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 85 Abs. 2 Nr. 3 und § 86a Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 43**Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen
bei Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen
(404-26)**

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 44**Änderung des Strafgesetzbuches
(450-2)**

In § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Strafgesetzbuches in

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 41**Änderung des Strafvollzugsgesetzes
(312-9-1)**

unverändert

Artikel 42**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)**

unverändert

Artikel 43**Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen
bei Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen
(404-26)**

unverändert

Artikel 44**Änderung des Strafgesetzbuches
(450-2)**

unverändert

Entwurf

der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 45**Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung
der Schwarzarbeit
(453-12)**

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „den Arbeitsämtern“ durch die Wörter „der Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung an oder verlangen vom Bewerber die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.“
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

 1. sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 2, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 besteht, die Behörden der Zollverwaltung und der zuständige Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich,
 2. ist in den übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.“

Artikel 46**Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit und das Verfahren
bei der Unabkömmlichstellung
(50-1-3)**

Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 45**Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung
der Schwarzarbeit
(453-12)**

unverändert

Artikel 46**Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit und das Verfahren
bei der Unabkömmlichstellung
(50-1-3)**

unverändert

Entwurf

durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Präsidenten der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Geschäftsführungen der Regionaldirektionen“ ersetzt.

Artikel 47**Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
(53-2)**

In § 11 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 48**Änderung der Verordnung zu § 11
Arbeitsplatzschutzgesetz
(53-2-2)**

In § 1 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz vom 21. Juni 1971 (BGBl. I S. 843), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 49**Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
(53-3)**

In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 50**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
(53-4)**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 86a Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
3. In § 88a Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“

Beschlüsse des 9. Ausschusses**Artikel 47****Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
(53-2)**

unverändert

Artikel 48**Änderung der Verordnung zu § 11
Arbeitsplatzschutzgesetz
(53-2-2)**

unverändert

Artikel 49**Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
(53-3)**

unverändert

Artikel 50**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
(53-4)**

unverändert

Entwurf
durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 51
Änderung der Verordnung zur Durchführung
der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungs-
gesetzes
(53-4-6)

In § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3442), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 52
Änderung des Eignungsübungsgesetzes
(53-5)

In § 8 Abs. 3 Satz 1 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 53
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
(600-1)

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 54
Änderung der Verordnung zur Durchführung
von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes
(600-1-1-3)

In § 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2086), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 55
Änderung des Finanz- und
Personalstatistikgesetzes
(600-5)

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2000 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch ...

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 51
Änderung der Verordnung zur Durchführung
der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungs-
gesetzes
(53-4-6)

unverändert

Artikel 52
Änderung des Eignungsübungsgesetzes
(53-5)

unverändert

Artikel 53
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
(600-1)

unverändert

Artikel 54
Änderung der Verordnung zur Durchführung
von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes
(600-1-1-3)

unverändert

Artikel 55
Änderung des Finanz- und
Personalstatistikgesetzes
(600-5)

unverändert

Entwurf

(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 56**Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
(601-4)**

In § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 57**Änderung der Abgabenordnung
(610-1-3)**

In § 31 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 58**Änderung der Mitteilungsverordnung
(610-1-8)**

In § 6 Abs. 2 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 59**Änderung der Familienkassenzuständigkeits-
verordnung
(610-1-11)**

Die Familienkassenzuständigkeitsverordnung vom 11. August 2000 (BGBl. I S. 1305, 1371), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:
„Verordnung zur Konzentration von Zuständigkeiten der Familienkassen im Bereich der Bundesagentur für Arbeit – Familienkassenzuständigkeitsverordnung (FamZuStV)“.
2. In § 1 Abs. 1 werden das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 60

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 56**Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
(601-4)**

unverändert

Artikel 57**Änderung der Abgabenordnung
(610-1-3)**

unverändert

Artikel 58**Änderung der Mitteilungsverordnung
(610-1-8)**

unverändert

Artikel 59**Änderung der Familienkassenzuständigkeits-
verordnung
(610-1-11)**

unverändert

Artikel 60

Entwurf

**Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990
(610-6-5)**

Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 29 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 61**Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002
(611-1)**

Das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, § 62 Abs. 2 Satz 2, § 65 Abs. 1 Satz 3, § 72 Abs. 8 Satz 1, § 91 Abs. 1 Satz 1 und § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 10a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „einem inländischen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer inländischen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 62**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(621-1)**

In § 363 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 1 des

Beschlüsse des 9. Ausschusses

**Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990
(610-6-5)**

unverändert

Artikel 61**Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002
(611-1)**

unverändert

Artikel 62**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(621-1)**

unverändert

Entwurf

Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 63**Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes
(63-14)**

In § 52 Abs. 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 64**Änderung des Gesetzes zur Einsparung
von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost
(63-18)**

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 65**Änderung des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes
(700-5)**

Das Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 63**Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes
(63-14)**

unverändert

Artikel 64**Änderung des Gesetzes zur Einsparung
von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost
(63-18)**

unverändert

Artikel 65**Änderung des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes
(700-5)**

unverändert

Entwurf

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- 8. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- 9. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
10. In § 13 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
12. In § 15 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 66**Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes
(702-3)**

§ 13 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 wird die Angabe „§ 133 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 132“ ersetzt.
- In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 67**Änderung der Gewerbeordnung
(7100-1)**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- In § 14 Abs. 5 Nr. 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- § 139b wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 7 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - In Absatz 8 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- § 149 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 66**Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes
(702-3)**

unverändert

Artikel 67**Änderung der Gewerbeordnung
(7100-1)**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- unverändert
- unverändert
- unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden ist, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagesstrafen erkannt worden ist.“
4. § 150a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 150a
Auskunft an Behörden oder
öffentliche Auftraggeber“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „rechtskräftige“ durch die Wörter „strafgerichtliche Verurteilungen und“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „die Behörden“ der Satzteil „und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ eingefügt.
5. § 153 wird wie folgt gefasst:
- „§ 153
Tilgung von Eintragungen
- (1) Die Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 sind nach Ablauf einer Frist
1. von drei Jahren, wenn die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 300 Euro beträgt,
 2. von fünf Jahren in den übrigen Fällen
- zu tilgen.
- (2) Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 4 sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu tilgen. Ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist nach Satz 1 wird eine Eintragung getilgt, wenn ihre Tilgung im Zentralregister nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes angeordnet wird.
- (3) Der Lauf der Frist beginnt bei Eintragungen nach Absatz 1 mit der Rechtskraft der Entscheidung, bei Eintragungen nach Absatz 2 mit dem Tag des ersten Urteils. Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, wenn eine Entscheidung im Wiedernahmeverfahren rechtskräftig abgeändert worden ist.
- (4) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die Frist des Absatzes 1 oder 2 abgelaufen ist.
4. unverändert
5. § 153 wird wie folgt gefasst:
- „§ 153
Tilgung von Eintragungen
- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Entwurf

(5) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(6) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit, die Bußgeldentscheidung und die strafgerichtliche Verurteilung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt.

(7) Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Euro beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.“

Artikel 68
Änderung der
Datenweiterleitungs-Verordnung
(7100-7)

Die Datenweiterleitungs-Verordnung vom 19. Juni 1980 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur Weiterleitung von Daten an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden – Datenweiterleitungs-Verordnung (DWV)“.
2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 69
Änderung der Wahlordnung für die Wahlen
der Mitglieder der Vollversammlung
der Handwerkskammern
(7110)

Die Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit und die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt. **Hinsichtlich einer getilgten oder zu tilgenden strafgerichtlichen Verurteilung gelten die §§ 51, 52 des Bundeszentralregistergesetzes.**

(7) Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Euro beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.“

Artikel 68
Änderung der
Datenweiterleitungs-Verordnung
(7100-7)

unverändert

Artikel 69
Änderung der Wahlordnung für die Wahlen
der Mitglieder der Vollversammlung
der Handwerkskammern
(7110)

In § 13 Abs. 2 Satz 2 der Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Entwurf

1. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In der Fußnote der Anlage zur Anlage C werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 70

**Änderung der Verordnung über das
Schornsteinfegerwesen
(7111-1-1)**

In § 9 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 71

**Änderung des Kreditwesengesetzes
(7610-1)**

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 72

**Änderung des Gesetzes über eine
Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau
für rückkehrende Ausländer
(7691-3)**

In § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 73

**Änderung des Kündigungsschutzgesetzes
(800-2)**

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

*entfällt**entfällt***Artikel 70**

**Änderung der Verordnung über das
Schornsteinfegerwesen
(7111-1-1)**

unverändert

Artikel 71

**Änderung des Kreditwesengesetzes
(7610-1)**

unverändert

Artikel 72

**Änderung des Gesetzes über eine
Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau
für rückkehrende Ausländer
(7691-3)**

unverändert

Artikel 73

**Änderung des Kündigungsschutzgesetzes
(800-2)**

unverändert

Entwurf

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt nur mit dessen“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit nur mit deren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dessen Direktor“ durch die Wörter „deren Geschäftsführung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Direktor des Arbeitsamtes oder einem von ihm beauftragten Angehörigen des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „oder der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit oder einem von ihm oder ihr beauftragten Angehörigen der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In § 21 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 74**Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (800-9)**

In § 2 Abs. 6 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 75**Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Gesamthafenbetrieb) (800-10)**

In § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Gesamthafenbetrieb) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Präsidenten des zu-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 74**Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (800-9)**

unverändert

Artikel 75**Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Gesamthafenbetrieb) (800-10)**

unverändert

Entwurf

ständigen Landesarbeitsamts“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

Artikel 76**Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
(800-18)**

Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. in Verkehrsunternehmen einschließlich Unternehmen des Personen- und Güterbeförderungsgewerbes in der See- und Binnenschifffahrt,“.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesarbeitsämter können“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit kann“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt schriftlich zu beantragen, in dessen“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit schriftlich zu beantragen, in deren“ und die Wörter „das Arbeitsamt zuständig, in dessen“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit zuständig, in deren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ländern“ die Textstelle „Berlin,“ eingefügt und das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Wörter „Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 76**Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
(800-18)**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- _ 6. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- _ 7. In § 23 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- _ 8. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- _ 9. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- 10. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - d) In Satz 4 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - e) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- 11. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Angabe „§§ 14 bis 23“ durch die Angabe „§§ 14 bis 23a“ ersetzt.
- 12. § 29 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Heranziehung von Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung berührt das Versicherungsverhältnis nicht.“
 - b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Arbeitslosenversicherung“ die Wörter „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.
- 13. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Entwurf

14. In § 34 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
15. In der Überschrift und im Text des § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
16. In § 38 Abs. 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 77**Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
(800-18-1)**

In den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. August 1973 (BGBl. I S. 1321), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 78**Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz
(800-18-2)**

Die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz vom 30. Mai 1989 (BGBl. I S. 1071), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „Zuständiges Arbeitsamt“ durch die Wörter „Zuständige Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Ar-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 77**Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
(800-18-1)**

unverändert

Artikel 78**Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz
(800-18-2)**

unverändert

Entwurf

beitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

4. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „benachbarten Arbeitsamtsbezirken“ durch die Wörter „Bezirken von benachbarten Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Entscheidung der Agentur für Arbeit“.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragte Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit“ und die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „den bei ihr bestehenden Arbeitskräfteausschuss“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Arbeitskräfteausschuss bei der Agentur für Arbeit“.
 - b) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bei jeder Agentur für Arbeit wird ein Ar-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

beitskräfteausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses sind je ein persönlich benannter Vertreter oder eine persönlich benannte Vertreterin

1. der Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, in deren Gebiet die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat,
2. der Standortverwaltung, in deren Bereich die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat,
3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit.

Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gilt für die Agenturen für Arbeit Berlin, Bremen und Hamburg mit der Maßgabe, dass den Arbeitskräfteausschüssen dieser Agenturen für Arbeit als Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes angehört, in dessen Gebiet die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.

(4) Der Arbeitskräfteausschuss wird von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Direktor des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „Das Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Arbeitskräfteausschüsse bei den durch den
Vorstand der Bundesagentur für Arbeit
beauftragten Stellen

(1) Bei jeder durch den Vorstand der Bundesagentur mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 2 beauftragten Dienststelle wird ein Arbeitskräfteausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses sind je ein persönlich benannter Vertreter oder eine persönlich benannte Vertreterin

1. der Länder, deren Gebiet zum Bezirk der Dienststelle gehören,
2. der Wehrbereichsverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die Dienststelle ihren Sitz hat,
3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuss der Dienststelle.

Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Der Arbeitskräfteausschuss wird vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses ver-

Entwurf

langen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet die vom Vorsitzenden des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit beauftragte Person.

(4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weitere Aufgaben der Arbeitskräfteausschüsse und der Bundesagentur für Arbeit“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „Arbeitskräfteausschuss bei der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Landesarbeitsamt und für das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „Arbeitskräfteausschuss bei der nach § 7 Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Dienststelle und für die beauftragte Dienststelle“ ersetzt.

11. In § 11 Satz 2 werden jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen und die Wörter „Arbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und die Arbeitskräfteausschüsse bei den Landesarbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit und die Arbeitskräfteausschüsse bei den beauftragten Dienststellen den Verwaltungsausschüssen der beauftragten Dienststellen“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 79**Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes
(800-19-2)**

In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 80**Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes
(800-19-3)**

In § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Entgeltfort-

Artikel 79**Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes
(800-19-2)**

unverändert

Artikel 80**Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes
(800-19-3)**

unverändert

Entwurf

zahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 81**Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes
(801-7)**

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 92a Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes oder des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 112 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Vorstand der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „ersuchen“ ein Komma und die Wörter „der Vorstand kann die Aufgabe auf andere Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit übertragen“ angefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Geschieht dies nicht“ durch die Wörter „Erfolgt kein Vermittlungersuchen“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „der Präsident des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „ein Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit oder ein vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit benannter Bediensteter der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 82**Änderung des Heimarbeitsgesetzes
(804-1)**

In § 11 Abs. 4 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 83**Änderung des Arbeitsschutzgesetzes
(805-3)**

§ 23 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 81**Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes
(801-7)**

unverändert

Artikel 82**Änderung des Heimarbeitsgesetzes
(804-1)**

unverändert

Artikel 83**Änderung des Arbeitsschutzgesetzes
(805-3)**

unverändert

Entwurf

Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 84**Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
(8051-10)**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Satz 2 werden die Wörter „Das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 2 Nr. 3 wird der Satzteil „je ein Vertreter des Landesarbeitsamts,“ durch die Wörter „ein von der Bundesagentur für Arbeit benannter Vertreter und je ein Vertreter“ ersetzt.

Artikel 85**Änderung des
Berufsbildungsförderungsgesetzes
(806-3)**

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 8a Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 86**Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
(810-1)**

In § 2 Satz 1 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 87**Änderung der Sechsten Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes über Arbeits-
vermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Anzeigen bei Arbeitskämpfen)
(810-1-6)**

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversi-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 84**Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
(8051-10)**

In § 53 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.“

entfällt

entfällt

Artikel 85**Änderung des
Berufsbildungsförderungsgesetzes
(806-3)**

unverändert

Artikel 86**Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
(810-1)**

unverändert

Artikel 87**Änderung der Sechsten Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes über Arbeits-
vermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Anzeigen bei Arbeitskämpfen)
(810-1-6)**

unverändert

Entwurf

cherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 810-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In Anlage 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“, die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“, das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ und der Satzteil „des Arbeitsamts gelegen ist, dem“ durch den Satzteil „der Agentur für Arbeit gelegen ist, der“ ersetzt.
3. In Anlage 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“, die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

Artikel 88**Änderung der DV-Berufsbildungszentren-
Verordnung
(810-1-12)**

Die Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung von Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung aus Bundesmitteln – DV-Berufsbildungszentren-Verordnung – vom 31. Mai 1972 (BGBl. I S. 872), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit mit der Förderung von Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung aus Bundesmitteln – DV-Berufsbildungszentren-Verordnung“.
2. In § 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 89**Änderung der Winterbau-Umlageverordnung
(810-1-13)**

Die Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld und das Winterausfallgeld – Winterbau-Umlageverordnung – vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt)“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur)“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 88**Änderung der DV-Berufsbildungszentren-
Verordnung
(810-1-12)**

unverändert

Artikel 89**Änderung der Winterbau-Umlageverordnung
(810-1-13)**

unverändert

Entwurf

und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt abzuführen, in dessen Bezirk“ durch die Wörter „die von der Bundesagentur für zuständig erklärten Agenturen für Arbeit, in deren Umlageerhebungsbezirk“ und die Wörter „das Landesarbeitsamt Hessen“ durch die Wörter „die von der Bundesagentur für zuständig erklärten Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 90**Änderung der Wintergeld-Verordnung
(810-1-27)**

§ 2 der Wintergeld-Verordnung vom 24. Mai 1978 (BGBl. I S. 646), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „eines anderen Arbeitsamts“ durch die Wörter „einer anderen Agentur für Arbeit“ und das Wort „dieses“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

Artikel 91**Änderung der Anwartschaftszeit-Verordnung
(810-1-32)**

Die Anwartschaftszeit-Verordnung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277), wird aufgehoben.

Artikel 92**Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
(810-1-56)**

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ...

Artikel 90**Änderung der Wintergeld-Verordnung
(810-1-27)**

unverändert

Artikel 91**Änderung der Anwartschaftszeit-Verordnung
(810-1-32)**

unverändert

Artikel 92**Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
(810-1-56)**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(BGBI. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „überwiegend“ die Wörter „oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages“ eingefügt und die Wörter „im Sinne des“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Arbeit und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 304 bis 307“ durch die Angabe „§§ 304 bis 306 sowie 336a Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 1 Abs. 1, 2a oder 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3a auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, ist ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der einen oder mehrere Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, verpflichtet, vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „er“ werden die Wörter „unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1“ eingefügt.
 - cc) Die Wörter „dem für den Ort der Bauleistung zuständigen Landesarbeitsamt“ werden durch die Wörter „der zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - dd) Dem bisherigen Text wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In dem Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher kann vorgesehen werden, dass nach der ersten Meldung des Verleihers eintretende Änderungen bezüglich des Ortes der Beschäftigung von dem Entleiher zu melden sind.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne der Absätze 1 und 2 unterrichtet die zuständigen Finanzämter.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „dem zu-

Entwurf

ständigen Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit und“ sowie die Wörter „jeweils für ihren Geschäftsbereich“ gestrichen.

Artikel 93**Änderung des Arbeitnehmerüberlassungs-
gesetzes
(810-31)**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 werden die Wörter „dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „gelten“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Letzteres gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen.“
3. In § 13 wird nach dem Wort „verlangen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2a die Behörden der

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 93**Änderung des Arbeitnehmerüberlassungs-
gesetzes
(810-31)**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
- 1a. § 9 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den Leiharbeiter zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem dessen Arbeitsverhältnis zum Verleiher nicht mehr besteht; dies schließt die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung zwischen Verleiher und Entleiher für die nach vorangegangenem Verleih oder mittels vorangegangenem Verleih erfolgte Vermittlung nicht aus,“
2. unverändert
3. unverändert
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 6 werden die Wörter „oder nach § 11 Abs. 1 Satz 5“ gestrichen.
bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,“
 - b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Zollverwaltung, für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 8 die Bundesagentur für Arbeit.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Durchführung“.

b) In Satz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „arbeitet“ wird durch die Wörter „arbeiten die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, nach den Wörtern „für Arbeit“ die Wörter „oder die Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt und das Wort „unterrichtet“ durch das Wort „unterrichten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach den Wörtern „für Arbeit“ die Wörter „und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

bb) In Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. unverändert

6. unverändert

Artikel 94

**Änderung der Arbeitnehmerüberlassungs-
erlaubnis-Kostenverordnung
(810-31-1)**

In § 1 der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung vom 18. Juni 1982 (BGBl. I S. 692), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 95

**Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810-36)**

Artikel 94

**Änderung der Arbeitnehmerüberlassungs-
erlaubnis-Kostenverordnung
(810-31-1)**

unverändert

Artikel 95

**Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810-36)**

Entwurf

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 6c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt)“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Union Anwendung findet,“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - „a) das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat und
 - b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit entfällt, soweit dieser Beitrag niedriger ist als der Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfällt, sowie“.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a Satz 1 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 und 3“ das Wort „auch“ gestrichen und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesagentur erstattet dem Arbeitgeber für längstens sechs Jahre

 1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Regelarbeitsentgelts und
 2. den Betrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Beitrages geleistet worden ist, der auf den Betrag entfällt, der sich aus 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgeltes für die Altersteilzeitarbeit ergibt, je-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 6c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - „a) das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat, **wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann,** und
 - b) für den Arbeitnehmer **zusätzlich** Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sowie“
 - bb) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
4. unverändert

Entwurf

doch höchstens des auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfallenden Beitrages.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeit im Sinne dieses Gesetzes ist das auf einen Monat entfallende vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet. Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. Dem § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Ermittlung der Zahl der in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.“

7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Insolvenzversicherung

(1) Führt eine Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 zum Aufbau eines Wertguthabens, das den Betrag des Dreifachen des Regelarbeitsentgeltes nach § 6 Abs. 1 einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit der ersten Gutschrift in geeigneter Weise gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit abzusichern. Bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 Aktiengesetz) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeiträge, gelten nicht als geeignete Sicherungsmittel im Sinne des Satzes 1.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe des zu sichernden Wertguthabens ist eine Anrechnung der Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und § 4 Abs. 2 sowie der Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unzulässig.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maß-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. unverändert

6. unverändert

7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Insolvenzversicherung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maß-

Entwurf

nahmen mit der ersten Gutschrift und danach alle sechs Monate in Textform nachzuweisen.

(4) Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach Absatz 3 nicht nach oder sind die nachgewiesenen Maßnahmen nicht geeignet und weist er auf schriftliche Aufforderung des Arbeitnehmers nicht innerhalb eines Monats eine geeignete Insolvenzversicherung des bestehenden Wertguthabens in Textform nach, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass Sicherheit in Höhe des bestehenden Wertguthabens geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann nur erfolgen durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind. Die Vorschriften der §§ 233, 234 Abs. 2, §§ 235 und 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinbarungen über den Insolvenzschutz, die zum Nachteil des in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers von den Bestimmungen dieser Vorschrift abweichen, sind unwirksam.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung gegenüber dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zulässig ist sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.“

8. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Satz 1 gilt soweit und solange nicht, als Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vom Arbeitgeber erbracht werden.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts nach § 3 Abs. 1“ durch die Wörter „nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nahmen mit der ersten Gutschrift und danach alle sechs Monate in Textform nachzuweisen. **Die Betriebsparteien können eine andere gleichwertige Art und Form des Nachweises vereinbaren; Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.**

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

8. unverändert

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind für den Arbeitnehmer Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs.1 Nr. 1 Buchstaben a und b gezahlt worden, gilt in den Fällen der nicht zweckentsprechenden Verwendung von Wertguthaben für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag, den der Arbeitgeber der Berechnung der

Entwurf

10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „Bundesanstalt erklärt ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Bundesagentur erklärt eine andere Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem bisherigen Satz 1 werden folgende neue Sätze 1 und 2 vorangestellt:
- „Die Höhe der Leistungen nach § 4 wird zu Beginn des Erstattungsverfahrens in monatlichen Festbeträgen für die gesamte Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Regelarbeitsentgelt um mindestens zehn Euro verringert.“
- bb) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „auf Antrag des Arbeitnehmers“ die Wörter „oder, im Falle einer Leistungserbringung des Arbeitsgebers an den Arbeitnehmer gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2, auf Antrag des Arbeitgebers“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b zugrunde gelegt hat, und dem Doppelten des Regelarbeitsentgelts zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme aus dem Wertguthaben; für die Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt § 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

10. unverändert
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) u n v e r ä n d e r t
- aa1) **Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Leistungen nach § 4 werden“ die Wörter „auf Antrag erbracht und“ eingefügt sowie nach dem Wort „haben“ das Komma und die Wörter „wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Kalendermonats beantragt werden“ gestrichen.**
- bb) unverändert
- c) unverändert
12. § 14 wird wie folgt geändert:

Entwurf

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch die Wörter „Bundesagentur“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Verordnungsermächtigung
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung die Mindestnettoerträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der bis zum *31. Dezember 2003* gültigen Fassung bestimmen. Die Vorschriften zum Leistungsentgelt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Das bisherige Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 in der bis zum *31. Dezember 2003* gültigen Fassung ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Euro-Betrag zu runden. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.“
14. In § 15a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
15. In § 15c wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
16. Nach § 15f wird folgender § 15g eingefügt:
- „§ 15g
Übergangsregelung zum Dritten Gesetz
für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
- Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. *Januar 2004* begonnen, sind die Vorschriften in der bis zum *31. Dezember 2003* geltenden Fassung mit Ausnahme des § 15 weiterhin anzuwenden. Abweichend von Satz 1 können auf Antrag des Arbeitgebers bei Vorliegen aller Voraussetzungen Leistungen nach § 4 in der ab dem *1. Januar 2004* geltenden Fassung durch die Bundesagentur erbracht werden.“
17. In § 16 wird die Angabe „der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „des § 2“ ersetzt.

Artikel 96

**Änderung des Gesetzes über die
Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)**

In § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1891), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- a0) In Absatz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „§ 306 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2“ die Angabe „oder § 319“ eingefügt.**
- a) unverändert
- b) unverändert
13. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Verordnungsermächtigung
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung die Mindestnettoerträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der bis zum **30. Juni 2004** gültigen Fassung bestimmen. Die Vorschriften zum Leistungsentgelt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Das bisherige Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 in der bis zum **30. Juni 2004** gültigen Fassung ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Euro-Betrag zu runden. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.“
14. unverändert
15. unverändert
16. Nach § 15f wird folgender § 15g eingefügt:
- „§ 15g
Übergangsregelung zum Dritten Gesetz
für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
- Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. **Juli 2004** begonnen, sind die Vorschriften in der bis zum **30. Juni 2004** geltenden Fassung mit Ausnahme des § 15 weiterhin anzuwenden. Auf Antrag des Arbeitgebers **erbringt** die Bundesagentur abweichend von Satz 1 Leistungen nach § 4 in der ab dem 1. **Juli 2004** geltenden Fassung, **wenn die hierfür ab dem 1. Juli 2004 maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.**“
17. unverändert

Artikel 96

**Änderung des Gesetzes über die
Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 97**Änderung des Zweiten Gesetzes über die
Krankenversicherung der Landwirte
(8252-1)**

Dem § 6 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung der Vorversicherungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 gelten 360 Tage eines Bezugs von Leistungen, die nach § 339 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, als zwölf Monate.“

Artikel 98**Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Einstellung der landwirtschaftlichen
Erwerbstätigkeit
(8252-4)**

In § 12 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 99**Änderung des Gesetzes über die Errichtung
einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitneh-
mer in der Land- und Forstwirtschaft
(827-13)**

In § 12 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 gezahlt wurden“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt wurden“ ersetzt.

Artikel 100**Änderung der Verordnung
zur Kriegsopferfürsorge
(830-2-14)**

Die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „vom Ar-

Artikel 97**Änderung des Zweiten Gesetzes über die
Krankenversicherung der Landwirte
(8252-1)**

unverändert

Artikel 98**Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Einstellung der landwirtschaftlichen
Erwerbstätigkeit
(8252-4)**

unverändert

Artikel 99**Änderung des Gesetzes über die Errichtung
einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitneh-
mer in der Land- und Forstwirtschaft
(827-13)**

unverändert

Artikel 100**Änderung der Verordnung
zur Kriegsopferfürsorge
(830-2-14)**

unverändert

Entwurf

beitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

2. In § 56 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 101**Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
(830-2-3)**

In § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 102**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
(85-4)**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch.

(2) Die Bundesagentur führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Familienkasse“.

5. In § 8 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Agentur für Arbeit“.
 - b) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Direktor des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 101**Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
(830-2-3)**

unverändert

Artikel 102**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
(85-4)**

unverändert

Entwurf

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „einem anderen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer anderen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 103**Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes
(860-3)**

Artikel 1 Nr. 60 bis 62 und 64 des Job-AQTIV-Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 104**Änderung der
Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung
(860-3-15)**

In § 2 Satz 1 der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 105**Änderung der Gefangenen-
Beitragsverordnung
(860-3-2)**

In § 2 Satz 3 und 4 der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 106**Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche
Betätigung von Arbeitslosen
(860-3-21)**

§ 2 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 107**Änderung der Gesamtbeitragsverordnung**

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 103**Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes
(860-3)**

Unverändert

Artikel 104**Änderung der
Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung
(860-3-15)**

unverändert

Artikel 105**Änderung der Gefangenen-
Beitragsverordnung
(860-3-2)**

unverändert

Artikel 106**Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche
Betätigung von Arbeitslosen
(860-3-21)**

unverändert

Artikel 107**Änderung der Gesamtbeitragsverordnung**

Entwurf

(860-3-3)

Die Gesamtbeitragsverordnung vom 8. Januar 1998 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch das Bundeswehr-Neuausrichtungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „und 3 und Abs. 4“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung des Gesamtbeitrages sind zugrunde zu legen:

1. als Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes im

Durchschnitt des Kalenderjahres $\left(\frac{BS}{100}\right)$

2. als beitragspflichtige Einnahme (BE) ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung sowie
3. die Summe der Dienstage (DT) der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden im Beitragsjahr.

(2) Der Gesamtbeitrag der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{BE}{30} \times \frac{BS}{100} DT = \text{Euro}$$

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 108**Änderung der****Anwerbestoppausnahmereverordnung****(860-3-11)**

Die Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - c) Absatz 9a wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 10 wird die Angabe „und 9a“ gestrichen.
3. In § 5 Nr. 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(860-3-3)

unverändert

Artikel 108**Änderung der****Anwerbestoppausnahmereverordnung****(860-3-11)**

unverändert

Entwurf

4. In § 8 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Zentrale der Bundesanstalt für Arbeit oder einer von ihr benannten Dienststelle“ ersetzt.

Artikel 109**Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung
(860-3-12)**

Die Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes, das“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit, die“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 9 Nr. 9, 15 und 17 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 10 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden das Wort „Das“ durch das Wort „Die“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 110**Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie
(860-3-18)**

§ 7 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 11. Juli 2000 (BGBl. I S. 1146), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 111

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 109**Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung
(860-3-12)**

unverändert

Artikel 110**Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie
(860-3-18)**

unverändert

Artikel 111

Entwurf

**Änderung der Beitragszahlungsverordnung
(860-4-1-7)**

In § 3 Abs. 4 Buchstabe b, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 der Beitragszahlungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 990), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 112**Änderung der
Beitragsüberwachungsverordnung
(860-4-1-8)**

In § 10 Abs. 4 und Nummer 6.6 der Anlage der Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 113**Änderung der Datenerfassungs- und
-übermittlungsverordnung
(860-4-1-12)**

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 31 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 36 Abs. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 37 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 39 Abs. 2 und 6 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 114**Änderung der Beitragseinzugs- und
Meldevergütungsverordnung
(860-4-1-13)**

In § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 und in der Überschrift der zweiten Ta-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

**Änderung der Beitragszahlungsverordnung
(860-4-1-7)**

unverändert

Artikel 112**Änderung der
Beitragsüberwachungsverordnung
(860-4-1-8)**

unverändert

Artikel 113**Änderung der Datenerfassungs- und
-übermittlungsverordnung
(860-4-1-12)**

unverändert

Artikel 114**Änderung der Beitragseinzugs- und
Meldevergütungsverordnung
(860-4-1-13)**

unverändert

Entwurf

belle der Anlage 2 der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 115**Änderung der Versicherungsnummern-,
Kontoführungs- und Versicherungsverlaufs-
verordnung
(860-6-18)**

In § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30. März 2001 (BGBl. I S. 475), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 116**Änderung der Verordnung über die
Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichs-
betrags der Bundesanstalt für Arbeit an die
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller
Erwerbsminderung
(860-6-24)**

Die Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3961), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung“.
2. In § 2 Satz 1 und 2 und in § 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 117**Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
(870-1-1)**

In § 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 115**Änderung der Versicherungsnummern-,
Kontoführungs- und Versicherungsverlaufs-
verordnung
(860-6-18)**

unverändert

Artikel 116**Änderung der Verordnung über die
Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichs-
betrags der Bundesanstalt für Arbeit an die
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller
Erwerbsminderung
(860-6-24)**

Unverändert

Artikel 117**Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
(870-1-1)**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 118**Änderung der Werkstättenverordnung
(871-1-7)**

Die Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 119**Änderung der Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabeverordnung
(871-1-14)**

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 41 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Angabe „§§ 222a“ durch die Angabe „§§ 219“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 120**Änderung des Rückkehrhilfegesetzes
(89-9)**

Das Rückkehrhilfegesetz vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit

Die Rückkehrhilfe wird nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit durch die Bundesagentur für Arbeit gewährt.“
2. in § 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“

Artikel 118**Änderung der Werkstättenverordnung
(871-1-7)**

unverändert

Artikel 119**Änderung der Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabeverordnung
(871-1-14)**

unverändert

Artikel 120**Änderung des Rückkehrhilfegesetzes
(89-9)**

unverändert

Entwurf

durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) In Satz 4 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218)“ gestrichen.
4. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 121**Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
(9241-1)**

In § 16 Abs. 4 Nr. 1a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 122**Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

In § 3 Satz 1 Nr. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ die Wörter „oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ eingefügt.

Artikel 123**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 11, 12, 14, 15, 16, 18, 26, 29, 32, 33, 36, 46, 48, 51, 54, 58, 59, 68, 70, 77, 78, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 100, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118 und 119 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 124**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 121**Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
(9241-1)**

unverändert

Artikel 122**Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

unverändert

Artikel 123**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Artikel 124**Inkrafttreten**

(1) unverändert

Entwurf

4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 67 Nr. 3, 4 und 5 tritt am 1. April 2004 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe i, j, k, l, m und p, Nr. 3 Buchstabe c, Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe c und d, Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 53, 54, 58, 61, 62, 63 Buchstabe c, Nr. 67, 70, 71 mit Ausnahme des § 131 Abs. 4, Nr. 72, 73, 74 Buchstabe a, Nr. 75, 76, 77, 83, 84 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, Nr. 85, 86, 87, 91 Buchstabe a, Nr. 96, 104, 105 Buchstabe a, Nr. 113 Buchstabe a, Nr. 114 Buchstabe a, Nr. 118, 177 Buchstabe b, Nr. 178 Buchstabe a, Nr. 193, 195 Buchstabe b, Nr. 198 Buchstabe a, Nr. 226, Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 10 Nr. 1 und 2, Artikel 19 Nr. 1, Artikel 23, 24, 28 Nr. 1, Artikel 31 Nr. 1, Artikel 50 Nr. 2, Artikel 66 Nr. 1 und Artikel 122 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 2 Buchstabe n, o, p und q, Nr. 15, 16, 17, 20, 204, 205, 207, 210, 212 und Artikel 107 treten am 1. Februar 2006 in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

(2a) Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c zu § 279g, Nr. 3a, Nr. 4 und Nr. 13a zu § 279g und Artikel 95 treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe i, j, k, l, m und p, Nr. 3 Buchstabe c, Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe c und e, Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 53 Buchstabe a, 54, 58, 61, 62, 63 Buchstabe c mit Ausnahme des § 120 Abs. 3, Nr. 67, 70, 71 mit Ausnahme des § 131 Abs. 4, Nr. 72, 72a, 73, 74 Buchstabe a, Nr. 75, 76, 77, 83, 84 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, Nr. 85, 86, 87, 91 Buchstabe a, Nr. 95a, 96, 104, 105 Buchstabe a, Nr. 113 Buchstabe a, Nr. 114 Buchstabe a, Nr. 118, 177 Buchstabe b, Nr. 178 Buchstabe a, Nr. 193, 195 Buchstabe b, Nr. 198 Buchstabe a, Nr. 226, Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 3 Nr. 2a, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b sowie Buchstabe c zu § 279f, Nr. 1a, 1b, 3b, Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 10a, 10b, 12 Buchstabe c, Nr. 12a, Nr. 13a § 279f und Nr. 13b, Artikel 10 Nr. 1 und 2, Artikel 19 Nr. 1, Artikel 23, 24, 28 Nr. 1, Artikel 50 Nr. 2, Artikel 66 Nr. 1 und Artikel 122 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) unverändert

